

FALSCH E TESTAMENTE UND IHRE FOLGEN

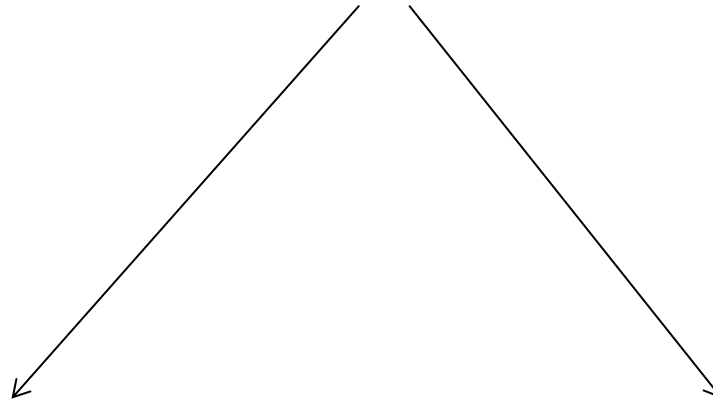
Referent:

Dipl.-Kfm. Harald Braschoß WP, StB

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

Partner der BWLC Partnerschaft, Steuerberatungsgesellschaft

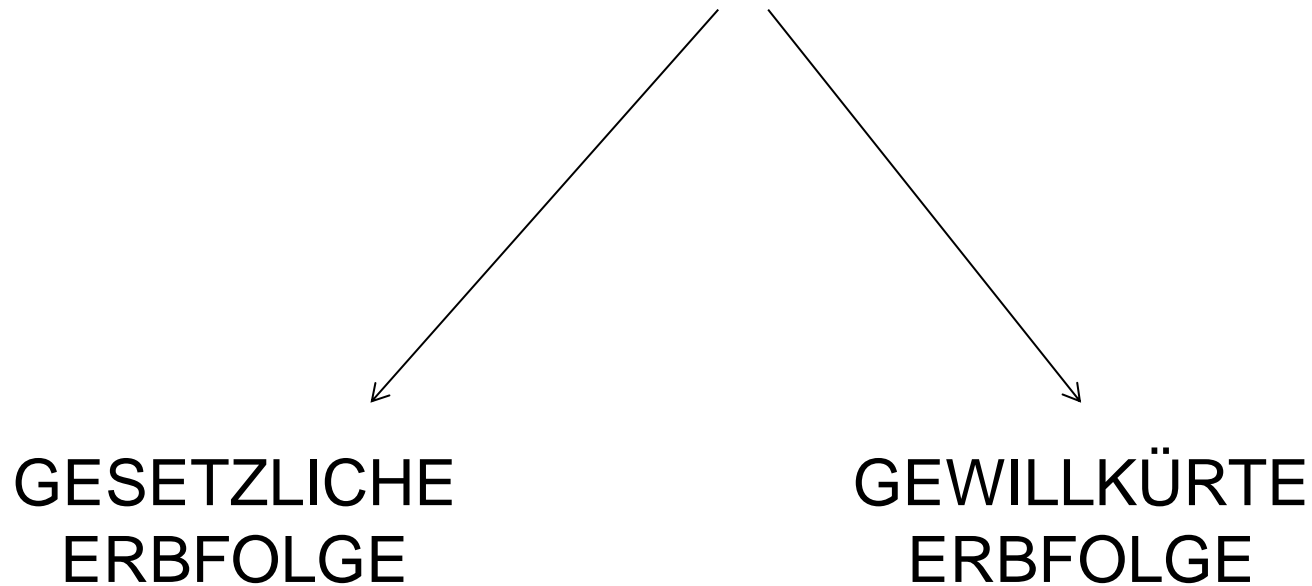
ERBFOLGE



VON TODES WEGEN

VORWEGGENOMMEN
(SCHENKUNG)

ERBFOLGE VON TODES WEGEN



1. Grundlagen / Grundprinzipien des Erbrechts

Erbfall =

Übergang der Rechte und Pflichten des bisherigen Rechteinhabers im Falle des Todes auf Grund

- gesetzlicher Erbfolge oder
- gewillkürter Erbfolgeregelung

auf den Rechtsnachfolger

Familienerbrecht

Rechtsnachfolge innerhalb der Familie

Kraft Gesetzes sind Abkömmlinge und Verwandte
und der Ehegatte
(eingetragene Lebenspartner) erbberechtigt,

der Fiskus erbt nur, wenn kein gesetzlicher Erbe oder
gewillkürter Erbe vorhanden ist.

1.1 Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn und soweit der Erblasser über seinen Nachlass nicht anderweitig durch Erbeinsetzung verfügt hat oder wenn der eingesetzte Erbe nicht zur Erbfolge gelangt, z. B. weil er die Erbschaft ausschlägt.

Parentelsystem (§ 1930 BGB)

Das deutsche Erbrecht folgt hierbei im Wesentlichen den Grundsätzen des Parentelsystems. Danach gilt:

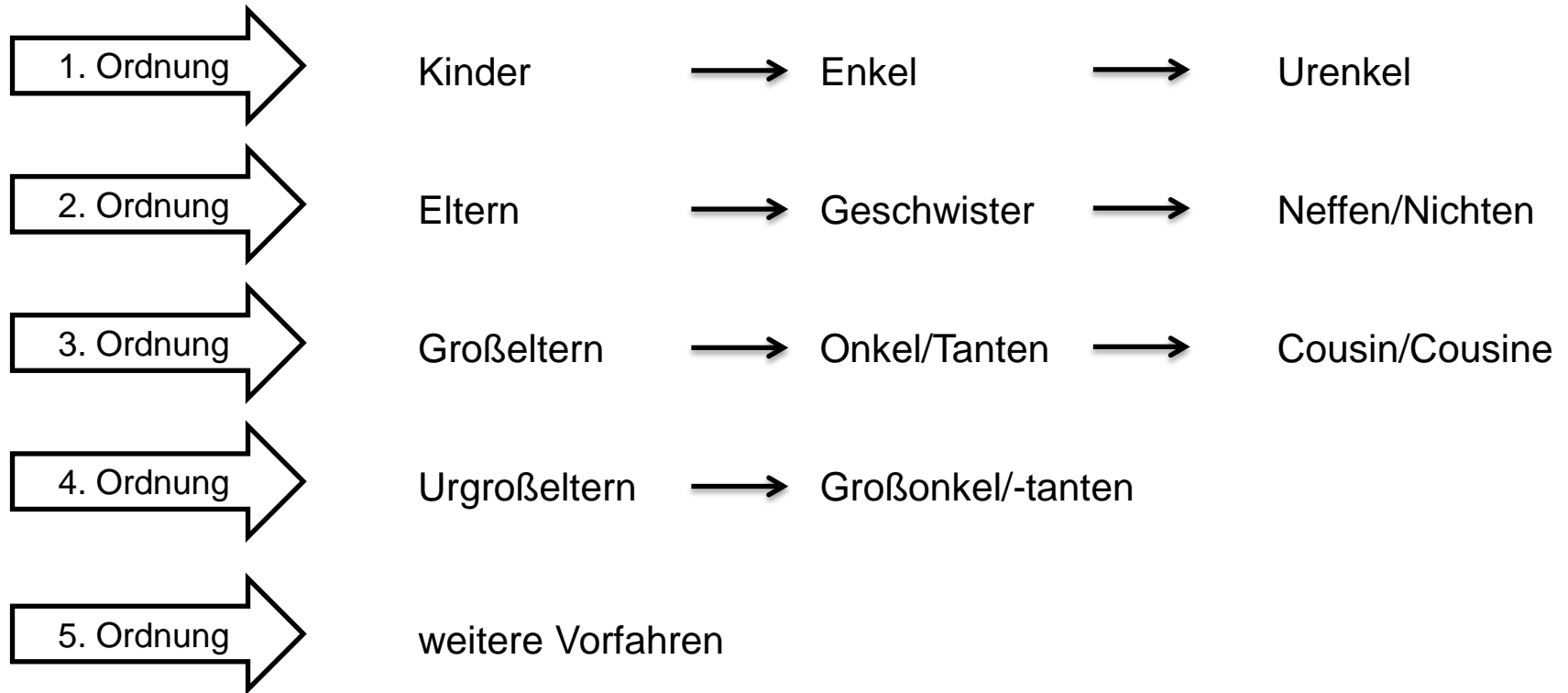
Die Verwandten des Erblassers werden in sog. **Erbenordnungen** (§§ 1924-1929 BGB) eingeteilt.

Verwandte der entfernteren Ordnungen (Parentelen) werden durch die Verwandten einer näheren Ordnung von der Erbfolge ausgeschlossen.

Grafisch lässt sich dies wie folgt darstellen:

- Parentelsystem: Erbfolge nach Ordnungen (§§ 1924 ff. BGB)

Verwandtenerbrecht



Innerhalb der einzelnen Ordnungen gilt:

1. Ordnung: Erbfolge nach Stämmen
(soviel Kinder, soviel
Stämme)
2. und 3. Ordnung: Erbfolge nach Linien und
Stämmen (die Erbschaft
geht in der Linie zu den
Vorfahren nach oben und in
den von diesen Vorfahren
ausgehenden Stämmen
wieder nach unten)

Für die 1. bis 3. Ordnung gilt:

Repräsentationsprinzip:

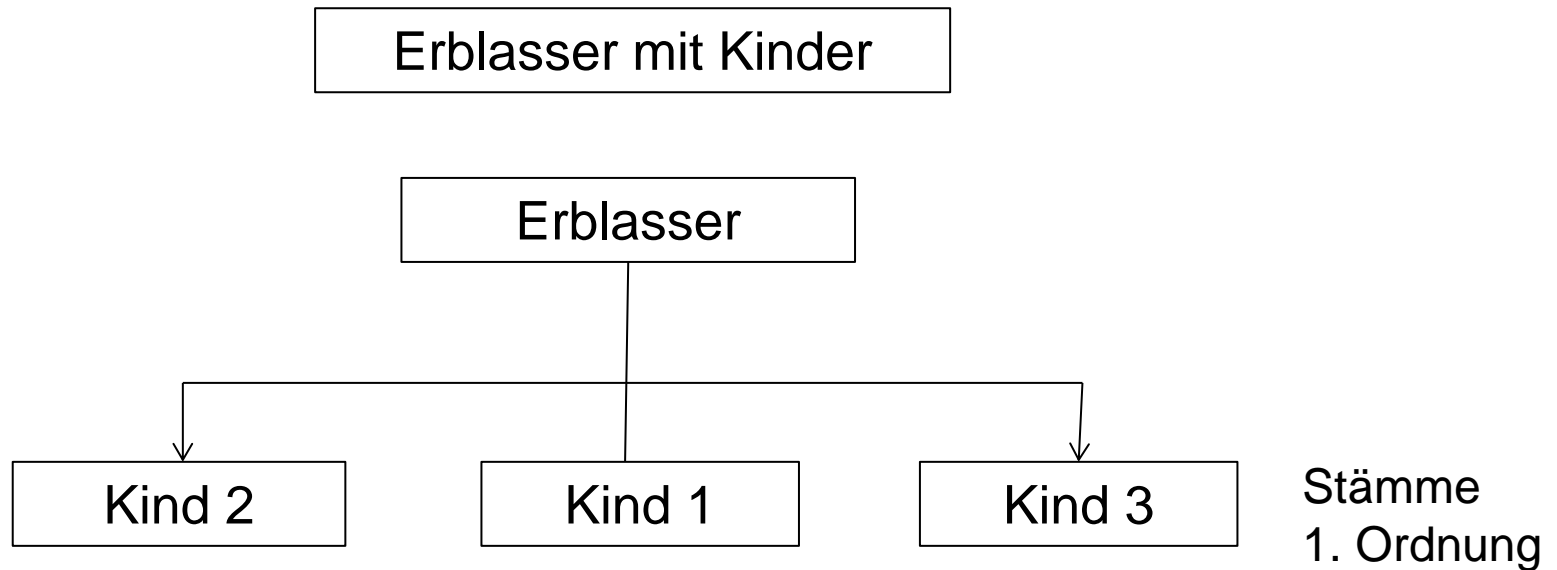
(§§ 1924 (2) / 1925 (2) / 1926 (2) BGB)

Eltern repräsentieren ihre Kinder

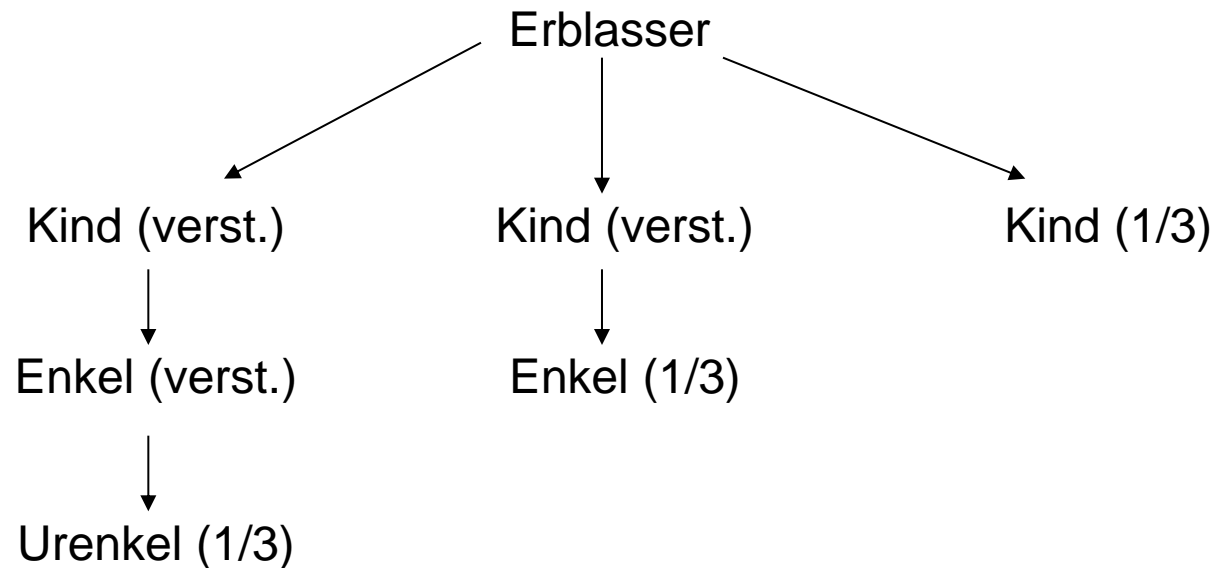
Eintrittsrecht:

(§§ 1924 (3) / 1925 (3) / 1926 (3) BGB)

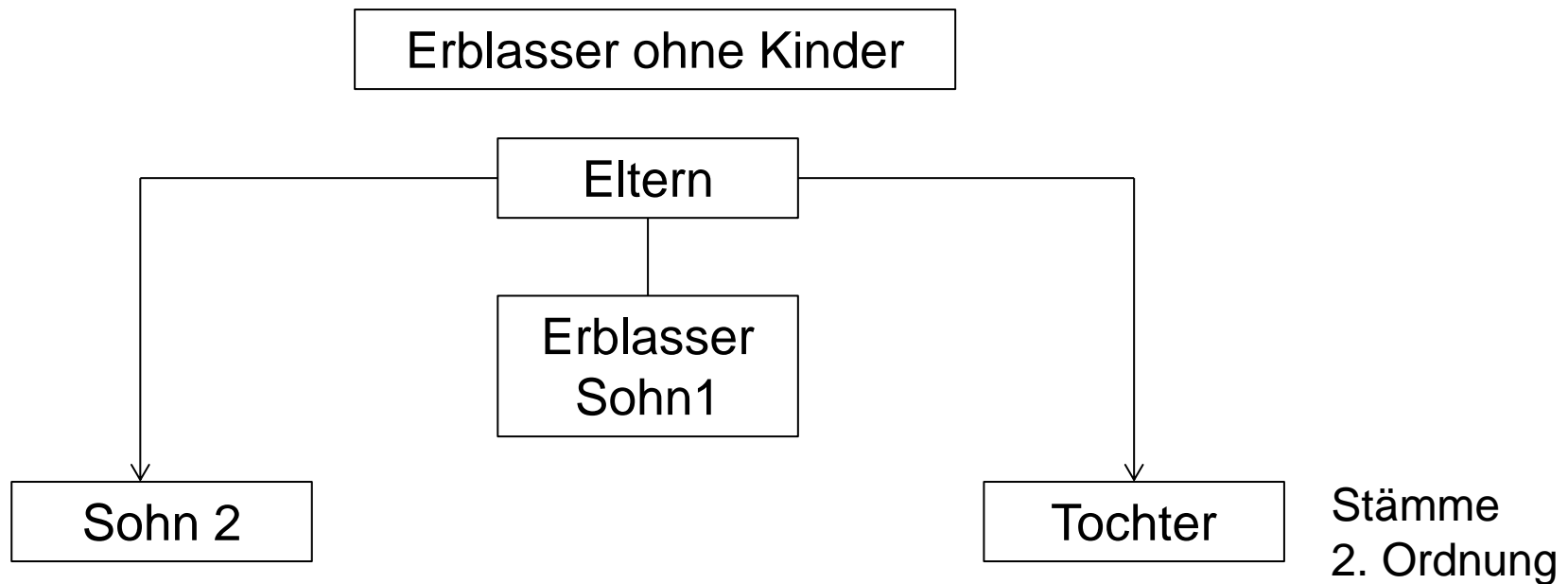
Erst bei Fortfall eines Elternteils
rücken die Kinder nach



Die Erben der 1. Ordnung Eintrittsrecht



Die Erben der 2. Ordnung (§ 1925 BGB)



Ehegattenerbrecht

Das grundsätzlich vorherrschende Parentelsystem wird durch das Ehegattenerbrecht (§1931 BGB) durchbrochen. Der überlebende Ehegatte (eingetragene Lebenspartner) hat ein der Höhe nach von dem Vorhandensein von Verwandten und von dem Güterstand abhängiges gesetzliches Erbrecht.

Erbquote Ehegatte neben gesetzlichen Erben

Güterstand	neben Erben 1. Ordnung	neben 2. Ordnung u. Großeltern	neben weiteren Ordnungen
Zugewinnngemeinschaft (erbrechtliche Lösung)	$\frac{1}{4} +$ $\frac{1}{4}$ pauschaler ZGA = $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2} +$ $\frac{1}{4}$ pauschaler ZGA = $\frac{3}{4}$	1/1
Zugewinnngemeinschaft (güterrechtliche Lösung)	Pflichtteil i. H. v. $\frac{1}{8}$ + konkreter ZGA	Pflichtteil i. H. v. $\frac{1}{4}$ + konkreter ZGA	1/1
Gütertrennung	$\frac{1}{2}$ (1 Kind) $\frac{1}{3}$ (2 Kinder) $\frac{1}{4}$ (3+ Kinder)	$\frac{1}{2}$	1/1
Gütergemeinschaft	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	1/1

Quelle: DAI Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Unternehmensnachfolge

Erbquote Ehegatte und Kinder

Güterstand	Erbteil Ehegatte neben Abkömmlingen			Erbteil je Kind, wenn Ehegatte des Erblassers noch am Leben		
	Anzahl hinterlassener Kinder			Anzahl hinterlassener Kinder		
	1	2	3	1	2	3
Zugewinnngemeinschaft (erbrechtliche Lösung)	1/2			1/2	1/4	1/6
Gütertrennung	1/2	1/3	1/4	1/2	1/3	1/4
Gütergemeinschaft	1/4			3/4	3/8	1/4

Quelle: DAI Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Unternehmensnachfolge

GEWILLKÜRTE ERBFOLGE

Testament
Erbvertrag
Vermächtnis

ZIELE DER GEWILLKÜRTEEN ERBfolge

1. Vermeidung der gesetzlichen Erbfolge
2. Vermögensdisposition zur Umsetzung des Willens des Erblassers

Letztwillige Verfügung von Todes wegen

Der Erblasser trifft, bezogen auf seinen Todesfall, im Rahmen seiner Testierfreiheit Verfügungen über seinen Nachlass.

Hierbei gilt grundsätzlich das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge.

Gegenstand des Nachlasses =

grundsätzlich das gesamte Vermögen des Erblassers
mit allen Aktiva und Passiva

aber:

nicht alle Rechte sind vererbbar
(Hinweis: Maßgeblichkeit des Gesellschaftsvertrages)

Inhalt eines Testamentes

1. Erbeinsetzung als Bestimmung, wer Erbe sein soll und in welchem Umfang (Vollerbe, Vorerbe, Nacherbe, Schlusserbe, Ersatzerbe)
2. Enterben, bloßes Nichterwähnen bedeutet bereits eine solche Enterbung
3. Anordnung eines oder mehrerer (Voraus-)Vermächtnisse(s).
4. Auflage als schuldrechtliche Verpflichtung des Erben.
5. Teilungsanordnung (bei Erbengemeinschaft)
6. Testamentsvollstreckung, ggf. ergänzt durch transmortale oder postmortale Vollmachten

7. Regelung der Ausgleichspflicht:

- Anordnung einer Ausgleichspflicht
- Erlass einer Ausgleichspflicht
- Anordnung der Anrechnung auf den Pflichtteil

8. Pflichtteilsregelungen

9. Widerruf anderer letztwilliger Verfügungen

Eigenhändiges Testament des Erblassers

- Zwingend: Handschriftlichkeit, Eigenhändigkeit, Unterschrift
- Nützlich: Ort- und Zeitangabe

Hinweise: Keine Kosten bei der Errichtung oder Änderung

Keine besonderen Verwahrungsvorschriften, amtliche Verwahrung kann vom Erblasser jederzeit verlangt werden.

Öffentliches Testament des Erblassers

Nach §§ 2232, 2233 kann ein öffentliches Testament zur Niederschrift eines Notars errichtet werden, indem der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen erklärt.

Dem Erfordernis der Mündlichkeit genügt es, wenn ein Erblasser eine ihm vorgelegte Urkunde nur durch Kopfnicken, Gebärden oder sonstige Zeichen bestätigt.

GRENZEN DER TESTIERFREIHEIT

GRENZEN DER TESTIERFREIHEIT

- wertmäßig: gesetzlicher Erbe hat einen Minimalanspruch (50 %) des gesetzlichen Anteiles
- gestalterisch: Pflichtteilsberechtigter darf neben dem Pflichtteil keinen weiteren Beschränkungen unterliegen (§ 2306 Abs. 1 BGB)
- Vermächtnisanordnungen
 - Auflagen
 - Einsetzung eines Nacherben
 - Testamentsvollstreckereinsetzung

- Pflichtteil (nicht entziehbar)
 - 50% des gesetzlichen Erbanspruchs
- Pflichtteilergänzungsanspruch (§ 2325 BGB)
 - Zuwendungen des Erblassers im Zeitraum von 10 Jahren vor Erbfall
 - Abschmelzung um 10% p. a. (§ 2325 Abs. 3 BGB)
- Voraussetzung:
 - keine Erbe trotz gesetzl. Anspruch
 - Wert des Erbes ist kleiner als der Pflichtteil
- Geldanspruch sofort fällig
- Bewertungsproblematik
- Verschmelzung / Minderung
 - Pflichtteilsverzichtsvertrag (notariell)
 - Pflichtteilsstrafklausel
 - Erbeinsetzung in Höhe der Pflichtteilsquote
 - rechtzeitiges „Wegschenken“ (10 Jahre)
 - Verkauf auf Rentenbasis
 - kein Nießbrauch
 - Güterstandsregelung

Ehegattentestamente

Einzeltestament

Auch Ehegatten können selbstverständlich **jeweils** ihr eigenes Testament errichten.

Gemeinschaftliche Ehegattentestamente

Form: § 2267 BGB sieht für das eigenhändige gemeinschaftliche Testament eine Formerleichterung dahingehend vor, dass das bloße Mitunterzeichnen durch den anderen Ehegatten unter Angabe von Ort und Zeit genügt.

Wechselbezüglichkeit der Verfügung und Bindungswirkung

Haben sich Ehegatten in einem formgerechten gemeinschaftlichen Testament gegenseitig bedacht, ist regelmäßig von einer Wechselbezüglichkeit und der damit verbundenen Bindungswirkung auszugehen.

Die Bindungswirkung ist kraft Gesetzes auf die Erbeinsetzung, Vermächtnisse und Auflagen (§ 2270 Abs. 3 BGB) sowie auf alle Verfügungen beschränkt, die die Rechte des Bedachten einschränken (§ 2289 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Wegfall der Bindungswirkung

zu Lebzeiten der Ehegatten durch notariellen Widerruf (§2271 Abs. 1 BGB);

nach dem Tod für den überlebenden Ehegatten durch
durch Ausschlagung des überlebenden Ehegatten,
durch Anfechtung gemäß § 2281 ff. BGB (z. B. Hinzutreten weiterer Pflichtteilsberechtigter),
durch Wegfall des bedachten Dritten

Berliner Testament als gemeinschaftliches Testament

Wollen Ehegatten durch erbrechtliche Verfügung von Todes wegen sicherstellen, dass nach dem Tode des ersten von ihnen das gemeinsame Vermögen zunächst dem überlebenden Ehegatten verbleiben und nach dessen Ableben auf einen gemeinsam bestimmten Dritten übergehen soll, stehen ihnen grundsätzlich drei Möglichkeiten offen:

- Voll- und Schlusserbfolge,
- Vor- und Nacherbfolge,
- Nießbrauchsvermächtnis und Vollerbschaft

BERLINER TESTAMENT

Beispiel:

Vermögen Mutter TEUR 500

Vermögen Vater TEUR 1.000

Zugewinnngemeinschaft

2 Kinder

Vater stirbt

1. Todesfall		TEUR	TEUR	2. Todesfall		TEUR	TEUR
Tod Vater				Tod Mutter			
Erwerb Mutter		1.000,00	1.000,00	Erwerb Kinder			
				- Vermögen Mutter		500,00	
				- Zuerwerb Vater		945,00	
						1.445,00	1.445,00
Freibetrag		-500,00		Freibetrag der Kinder		-800,00	
stpfl. Erwerb		500,00		stpfl. Erwerb		645,00	
Steuersatz 11 %		55,00	-55,00	Steuer je 15 %			-96,75
			945,00	Restvermögen			1.348,25
				1. Todesfall			55
				2. Todesfall			96,25
				Gesamt Steuer:			151,25

BERLINER TESTAMENT

Problem:

Vermögen des Vaters geht über die Mutter auf die Kinder über

- a) ohne dass Kinderfreibeträge bezogen auf den Vater genutzt werden (2 x TEUR 400)
- b) mit der Folge höherer Progression
- c) Pflichtteilsproblematik

BERLINER TESTAMENT

Lösung:

Berliner Testament mit einem Vermächtnis zugunsten der Kinder dessen Höhe der Längstlebende, hinsichtlich der Höhe bestimmen kann

- Vermächtnis wird mit Euro 350.000,00 pro Kind durch Ehefrau bestimmt

Formulierung:

„Nimmt der überlebende Ehegatte die Erbschaft an und wird so Alleinerbe, so erhalten die gemeinschaftlichen Kinder, ersatzweise deren Abkömmlinge, vom erstverstorbenen Ehegatten eine Vermächtnis i.S.v. § 2156 BGB zum Zwecke der ganzen oder teilweise Ausnutzung ihrer ErbSt-Freibetrages. Der überlebende Ehegatte kann bestimmen:

- den Gegenstand, die Bedingungen und den Zeitpunkt der Leistung (§ 2156 BGB) dies im Rahmen von § 2156 Satz 2 BGB, auch unter Berücksichtigung seines eigenen Versorgungsinteresses
- die Zeit der Erfüllung (§2181 BGB)
- den Vermächtnisnehmer (§2151 BGB)
- den Umfang der Anteile am Vermächtnis (§2153 BGB)

Eine Sicherung des Vermächtnisses soll der Vermächtnisnehmer nicht verlangen.“

Es ist zum empfehlen, durch zumindest teilweise Aufhebung der Bindungswirkung z. B. in Form einer Freistellungsklausel oder durch Einfügung eines Änderungsvorbehalts für Klarstellung zu sorgen.

Lösungsfall: Vermächtnis pro Kind von 350,00 TEuro

1. Todesfall Vater

	TEUR	TEUR
Erwerb Mutter	1.000	
Vermächtnis	<u>-700</u> *	
	300	300
Freibetrag Mutter	<u>-300</u>	
Steuer	0,00	<u>0,00</u>
Berechnung Mutter		300
Berechnung Kinder		<u>700</u>
Gesamterwerb		<u>1.000</u>

700* - Vermächtnis zu je TEUR 350 ist bei den Kindern durch Geltendmachung des Freibetrages (je TEUR 400) steuerfrei

2. Todesfall Mutter

	TEUR	TEUR
- Vermögen Mutter	500	
- Zuerwerb Vater	<u>300</u>	
	800	800
Freibetrag (2 Kinder)	<u>-800</u>	
Steuer	0	<u>0</u>
Erwerb Mutter		800
Erwerb Vater		<u>700</u>
Gesamterwerb Kinder		<u>1.500</u>

Lösungsfall 1.500,00
 Grundfall 1.348,25
 Vorteil 151,75

VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE

Vorweggenommene Erbfolge

- = Nachfolgeneration
- = Lebzeitige Übertragung von Vermögenswerten auf eine Person mit Rücksicht auf deren Erbberechtigung

- (Empfänger erhält etwas zu Lebzeiten, was ihm sonst im Erbgang zufallen würde)

- Übergabevertrag
- Abfindungsregulierung zugunsten weichender Erben
- Anrechnungsregelungen
- Versorgung des Erblassers
- Erbverzichtserklärungen der übrigen Erben oder des Empfängers
- Pflichtteilsanrechnung

VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE SCHENKUNG

= lebzeitige Regelung des Vermögensübergangs

- Unternehmensvermögen
- Privatvermögen

- a) als Vollschenkung: Unwiderruflich / keine Auflagen
(Übertragung des Vermögens einschl. der Erträge)

- b) Vorweggenommene Erbfolge (widerrufbar)
 - ba) mit Vorbehalt = Zurückbehaltung der Erträge
(z. B. Nießbrauch)
 - bb) mit Auflagen / teilentgeltlich
 - bc) schrittweise Übertragung
 - bd) Verknüpfung mit Restübertragung von Todes wegen

- Problem Minderjährige
 - Ergänzungspfleger
 - Familiengericht
- Rückfallklauseln
 - gesetzlich
 - Notbedarfseinrede
 - grober Undank
 - Wegfall der Geschäftsgrundlage
 - vertraglich
 - Vorversterben
 - Inso-Verfahren
 - Vollstreckung
 - Geschäftsunfähigkeit
 - Änderungen des ErbSt-Rechts
 - Scheidung des Beschenkten vom Schenker

⇒ wirkt auf Übertragungstag zurück

⇒ Aufhebung der festgesetzten Schenkungsteuer

VORWEGGENOMMEN ERBFOLGE

Grundsatz - notarielle Beurkundung der Schenkung

Heilung durch „Beurkundung“ der Schenkung möglich, soweit die Übertragung nicht der notariellen Beurkundung bedarf

Vollmachten

Vollmachten

1. Erlebensfall (Demenz/Fehlende Geschäftsfähigkeit)

- Vorsorgevollmacht
- Bankvollmacht
- Generalvollmacht

2. Todesfall

- Vorsorgevollmacht (postmortal)
- Vollmacht
- Bank- Kontovollmacht

Vorsorgevollmacht

Beispiel:

A und B sind zu je 50 % GmbH-Gesellschafter

A ist alleiniger GmbH-Geschäftsführer

A erleidet Unfall und liegt im Koma

Eine Vorsorgevollmacht liegt nicht vor

1. GmbH ist führerlos, da der alleinige Geschäftsführer geschäftsunfähig ist
2. B kann als Gesellschafter nur zusammen mit A einen neuen Geschäftsführer bestimmen
3. Da A geschäftsunfähig ist, bestimmt das Amtsgericht einen Pfleger, der zusammen mit B einen neuen Geschäftsführer bestimmt

Merke: Ehegatte ist kein gesetzlicher Bevollmächtigter

Rechtliche Vorsorge für den Fall

- des vorübergehender Ausfalls und / oder
- des endgültigen Ausfalls (Tod) des Betroffenen

Ziel:

- Sicherung der Umsetzung des Willens des Betroffenen hinsichtlich:
 - Person des Bevollmächtigten
 - Sicherung der Fortführung des Unternehmens
 - Sicherung der Fortführung des Privatvermögens
 - seiner gesundheitlichen Behandlung

Generelle Regelungen

Vorsorgevollmacht in

- Gesundheitsangelegenheiten bzw. Patientenverfügung
- sonstigen persönlichen Angelegenheiten
- im Vermögensbereich

Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht in Gesundheitsangelegenheiten

Beispiel:

Personalien, Geburtsdatum, Adresse:

Für den Fall, dass ich die Geschäftsfähigkeit oder meine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit verloren habe, so dass ich nicht mehr im Stande bin, mein Selbstbestimmungsrecht in Gesundheits- und Vermögensangelegenheiten wirksam auszuüben, und für den Fall, dass verbindliche Anordnungen in meinem Patiententestament vom ... nicht getroffen worden sind, bevollmächtige ich

Herrn / Frau,

mich in meinen Angelegenheiten, wie nachfolgend im Einzelnen benannt, zu vertreten und Entscheidungen für mich zu treffen.

Die Vollmacht soll der Anordnung einer Betreuung vorgehen.

Soweit gleichwohl ein Betreuer bestellt wird, bleibt die Vollmacht im Übrigen bestehen.

Die bevollmächtigte Person darf auch Krankenunterlagen einsehen und in deren Herausgabe an Dritte einwilligen.

Zu diesem Zweck entbinde ich die mich behandelnden Ärzte gegenüber der bevollmächtigten Person von ihrer Schweigepflicht. Die bevollmächtigte Person ist berechtigt und verpflichtet, von den mich behandelnden Ärzten eine Aufklärung über die Art meiner Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose sowie Möglichkeiten der Behandlung zu verlangen.

Vorsorgevollmacht in Persönlichen Angelegenheiten

Die Vollmacht umfasst folgende Aufgaben:

- Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, auch bei der Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim;
- Entscheidung über freiheitsentziehende oder unterbringungsähnliche Maßnahmen (Anbringung von Bettgitter, Gurten oder anderen mechanischen Vorrichtungen sowie die Verabreichung von Medikamenten, betäubende wie sonstige, auch wenn diese unerwünschte Nebenwirkungen haben können);
- Zustimmung oder Ablehnung von ärztlichen Maßnahmen einschließlich von Maßnahmen der Intensivtherapie und lebensgefährlichen Maßnahmen;

- Entscheidungen über die Einleitung oder den Abbruch einer künstlichen Ernährung, die Entscheidung über einen Behandlungsabbruch bzw. die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen, wie Sauerstoffzufuhr, künstliche Beatmung, Medikation, Bluttransfusion und Dialyse, vorausgesetzt, die Krankheit mit infauster Prognose hat einen nach ärztlichem Ermessen mit hoher Wahrscheinlichkeit irreversiblen und in wenigen Tagen/Wochen zum Tode führenden Verlauf genommen (ggf.: Und verbindliche Entscheidungen in meinem Patiententestament vom sind nicht getroffen worden);

- Entscheidungen über Sterbebegleitung und die Leidhilfe, auch soweit Ärzte und Pflegepersonal dadurch gehalten werden, Schmerz, Atemnot, unstillbaren Brechreiz, Erstickungsangst, entgegenzuwirken, selbst wenn mit diesen Maßnahmen das Risiko einer Lebensverkürzung nicht ausgeschlossen werden kann ((ggf.: sofern hierzu nichts in meinem Patiententestament vom niedergelegt worden ist);
- Entscheidungen darüber, ob und inwieweit nach meinem Tod zu Transplantationszwecken Organe entnommen werden dürfen (soweit nicht im Patiententestament von oder an anderer Stelle von mir hierzu nichts selbst bestimmt worden ist).
- Ort, Datum Unterschrift

Vorsorgevollmacht in Vermögensangelegenheiten

Die Vollmacht umfasst folgende Maßnahmen:

- Verfügung über mir gehörende Gegenstände;
- die Befugnis, über meine laufenden Konten bei Geldinstituten zu verfügen, um(z. B. die Kosten meiner Heilbehandlung zu begleichen)
- die Befugnis in sämtlichen Vermögensangelegenheiten in meiner Eigenschaft als Gesellschafter der XY GmbH / GmbH & Co. KG umfassend zu vertreten, insbesondere meine Gesellschafterrechte auszuüben oder über meine Anteile zu verfügen
- die Befugnis, Vereinbarungen mit Kliniken, Alten- und Pflegeheimen abzuschließen;
- die Befugnis, Zahlungen für mich entgegenzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen, insbesondere zur Begleichung aller Verpflichtungen des täglichen Lebens, einschließlich der Haushaltsführung und etwaiger Unterhaltsverpflichtungen;

- die Befugnis, mich gegenüber Behörden, Gerichten, Privat- und Krankenkassen sowie sonstigen öffentlichen Einrichtungen und gegenüber Privatpersonen außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten sowie alle Prozesshandlungen für mich vorzunehmen;
- die Befugnis, im Falle einer dauerhaften Unterbringung meine Wohnung aufzulösen, den Mietvertrag zu kündigen, die Wohnungseinrichtung zu verkaufen (oder zu verschenken, soweit nicht testamentarisch Anordnungen getroffen worden sind);
- die Befugnis, im Falle einer dauerhaften Unterbringung auch grundlegende Vermögensverfügungen (Hausverkauf, Kauf und Verkauf von Wertpapieren) vorzunehmen.

- Die Vollmacht hinsichtlich meiner **persönlichen Angelegenheiten** ist nicht übertragbar. Auch eine Untervollmacht darf insoweit nicht erteilt werden.
- In **Vermögensangelegenheiten** kann der Bevollmächtigte Untervollmacht erteilen. Insoweit ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- Die Vollmacht bleibt **über den Tod hinaus wirksam**.

Vollmacht / Generalvollmacht (ohne Vorsorgevollmacht)

Vollmacht (in Vermögensangelegenheiten) zu Lebzeiten oder auch postmortal

- Erteilung privatschriftlich oder notariell (erforderlich, wenn Immobilien / GmbH Anteile zum Vermögen gehören)
- Erteilung durch Testament (postmortal), z. B. indem der Erblasser dem überlebenden Ehegatten Vollmacht erteilt, die erst nach dem Tod des Erblassers wirksam werden soll.
-
- **GENERALVOLLMACHTEN** werden häufig für Unternehmensgeschäfte erteilt
 - beinhalten nur Geschäftsführungsaufgaben / keine Gesellschafterbefugnisse
 - bei GmbH's ist notarielle Beurkundung erforderlich

- Erleichterung der Geschäftsführung, weil der Bevollmächtigte auch ohne Erbschein z. B. über Bankkonten verfügen kann.
- Rechtlich ist der Bevollmächtigte Vertreter des Erblassers mit der Folge, dass er die Erben – auch minderjährige Erben – „vertritt“, und alles tun kann, was der Erblasser selbst hätte tun können (Ausnahme: höchstpersönliche Maßnahmen) und was den Umfang seiner Vollmacht umfasst.

- **Konto-, Bankvollmacht**
 - Banken verlangen häufig trotz Vorsorgevollmacht widerrechtlich eine besondere Bankvollmacht (neues Urteil des BGH – Änderung der AGB's der Banken)
 - Teilweise werden in bestimmten Ländern (z.B. Schweiz) postmortale Vorsorgevollmachten nach dem Tod des Vollmachtgebers nicht anerkannt

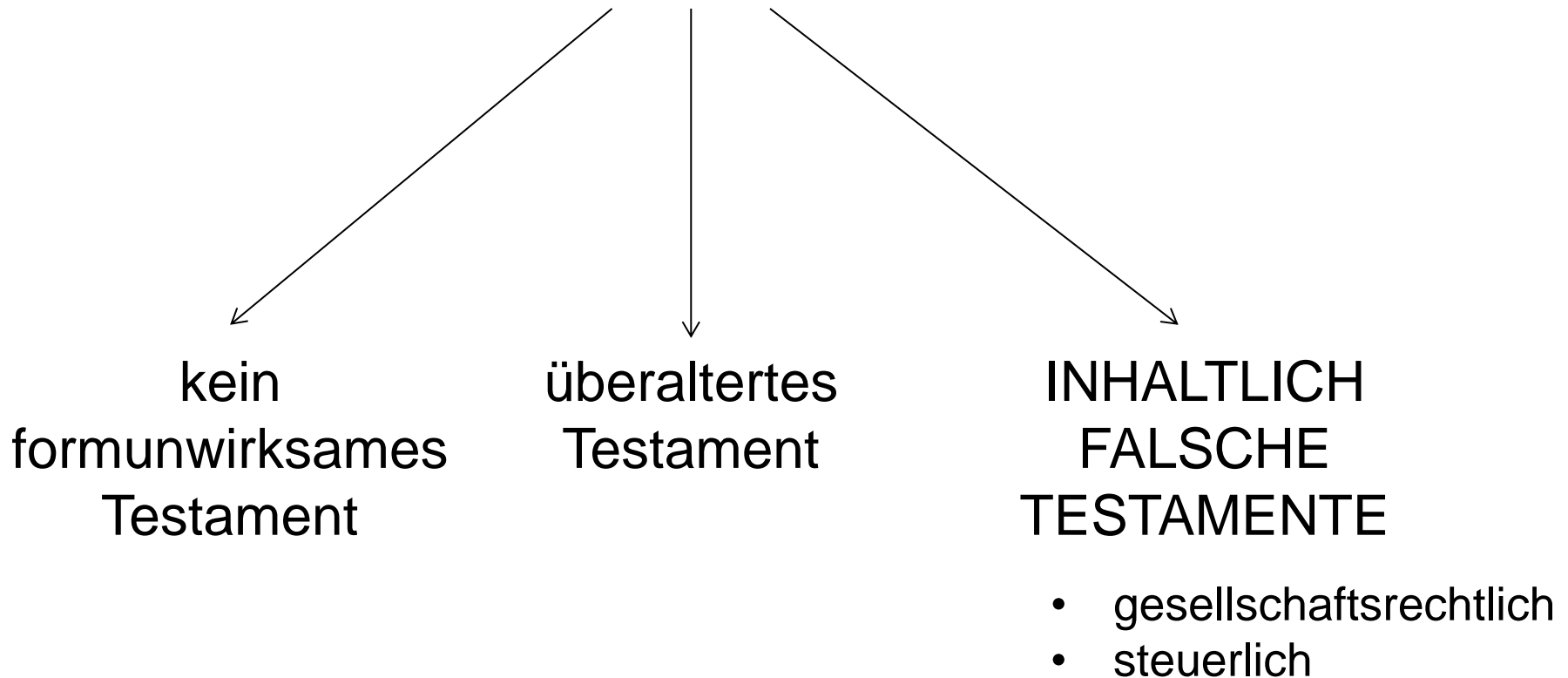
Einsetzung eines Testamentsvollstreckers

Aufgabenbereiche eines Testamentsvollstreckers

- Dauertestamentsvollstrecker (30 Jahre) § 2209 BGB
 - Minderjährige Kinder
 - Behinderte Kinder
- Schlichte Verwaltungsvollstreckung (§2209 BGB)
 - Schutz des Erben gegen Gläubiger
- Vermächtnisvollstreckung
- Vor- und Nacherbschaft
- Abwicklungs- /Auseinandersetzungsvollstreckung (§ 2203/ 2204 BGB)
 - Erbauseinandersetzung
 - Erfüllung von Teilungsanordnungen
 - Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten

FOLGEN FALSCHER TESTAMENTE

FALSCH E TESTAMENT E



1. Inhaltlich falsche Testamente

Zielsetzung des Testaments

1. Vermeidung der gesetzlichen Erbfolge
2. Sicherstellung von Wünschen des Willen des Erblassers für die Zeit nach seinem Tod.

Beispiele für die Auswirkungen inhaltlich falscher Testamente

- Unzureichende Ehegatten Testamente
- Falsche Empfänger
- Unbeabsichtigte Trennung des Betriebsvermögens (Betriebsaufspaltung/ Sondervermögen)
- Fehlende Vollmachten
Fehlende Entsicherung bei Kreditinstituten
- Keine Inanspruchnahme von steuerlichen Vergünstigungen durch lebzeitige Übertragung

1a) Falsche Empfänger

Beispiel

- ERBLASSER - verwitwet – stirbt **ohne Testament**
- KINDER - A + B
- B ist seit Jahren im Unternehmen tätig
- NACHLASS Einzelunternehmen
- | | | |
|---------------------|---|-----------|
| - ErbSt'licher Wert | = | 800.000 € |
| - Buchwert | = | 200.000 € |
- ERBEN = A+B zu gleichen Teilen

ERBAUSEINANDERSSETZUNG:

B erhält das Unternehmen

A erhält Wertausgleich von B von 400.000 €

		A	B	Gesamt
		€	€	€
1. Nachlass				
	Unternehmen	400.000	400.000	800.000
2. Erbauseinandersetzung				
	Unternehmen	-400.000	400.000	-
		0	800.000	800.000
3. Spitzenausgleich		400.000	-400.000	0
		400.000	400.000	800.000

			A	B
			€	€
4. ERBSCHAFTSTEUER				
		Unternehmen (T€ 400)	400.000	400.000
		Verschonungsabschlag (85%)	-	-340.000
				60.000
		anteil. Abzugsbetrag (§ 12a Abs. 1 ErbStG)		-60.000
			400.000	0
A erhält keinen Verschonungsabschlag, da er seinen Anteil veräußert				

5. EINKOMMENSTEUER

A hat seinen Unternehmensanteil gegen Zahlung des Spitzenausgleiches veräußert (Betrag, der aus dem Vermögen des B geleistet wird) führt zur

= entgeltliche Übertragung des Anteils von A auf B (B kann Buchwerte aufstocken)

= stpfl. Gewinn von € 300.000 (Buchwert 100.000 € für 400.000 €)

= lfd. Gewinn (GewSt / ESt)

Anwendungsbereich des Beispiels

- Auseinanderfallen von Gesellschaftsvertrag/Testament
 - Gesellschaftsvertrag
 - :a) Erben scheiden aus
 - :b) Erbe A wird Gesellschafter
 - :c) Erbe B wird Gesellschafter
 - Testament
 - :a) Erben werden Gesellschafter
 - :b) Erbe B wird Gesellschafter
 - :c) kein Testament aber mehrere Erben

FALSCHES TESTAMENT

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE KOLLISION

TESTAMENT UND GESELLSCHAFTSVERTRAG

- Gesellschaftsvertrag regelt die Beziehung zwischen den Gesellschaftern

im Todesfall eines Gesellschafters regelt der Gesellschaftsvertrag, auf welchen Nachfolger der Anteil übergehen soll
 - Testament oder Gesetz regelt, auf welchen Nachfolger im Todesfall der Anteil übergehen soll
- ACHTUNG!**
- Gesellschaftsvertrag geht vor Testament. Probleme entstehen, wenn testamentarische Regelung mit der des Gesellschaftsvertrages nicht übereinstimmt.
 - Zwangsläufig erfolgt eine Auseinandersetzung zwischen den lt. Gesellschaftsvertrag Übernehmenden und den durch Testament bzw. den durch gesetzliche Erbfolge bestimmten Erben
 - = EStpfl. Aufdeckung stiller Reserven, soweit der Ausgleich nicht aus der Erbmasse geleistet wird.
 - = ERBST.licher Verlust der Freibeträge für den ausscheidenden Erben

NACHFOLGEREGELUNGEN IM GESELLSCHAFTSRECHT

Was wird geregelt?

- Auf wen das Unternehmen / Gesellschaftsanteil im Todesfall des Inhabers übergeht

Wo wird das geregelt?

- Gesellschaftsvertrag von
 - Personengesellschaften
 - Kapitalgesellschaften

Möglichkeiten der Nachfolgeregelung im Gesellschaftsvertrag

1. Fortsetzungsklausel
2. Nachfolgeklausel
3. Einziehungsklauseln
4. Abtretungsklauseln

FORTSETZUNGSKLAUSEL IM GESELLSCHAFTSVERTRAG (Personengesellschaft)

„Gesellschaft wird im Todesfall unter Ausschluss der Erben von den Mitgesellschaftern fortgeführt“

- Anwachsen des Anteils bei den Restgesellschaftern (§§ 105 (2) HGB i. V. m. 738 BGB)
- Abfindungsklausel im Gesellschaftsvertrag
 - Höhe der Abfindung ist frei gestaltbar
- Ohne Abfindungsklausel im Gesellschaftsvertrag
 - Fortbestehenswert

NACHFOLGEKLAUSEL IM GESELLSCHAFTSVERTRAG (Personengesellschaft)

„Beim Tod eines Gesellschafters geht der Anteil auf dessen Erben über“

= einfache Nachfolgeklausel

„Beim Tod eines Gesellschafters X geht der Anteil auf dessen Erben Y über“

= qualifizierte Nachfolgeklausel

**=> Auseinandersetzung der Erben zum vollen
Anteilswert**

NACHFOLGEREGELUNGEN IM GESELLSCHAFTSVERTRAG VON GMBH'S

1. Fortsetzungsklausel
2. Nachfolgeklausel

wie bei Personengesellschaften möglich

aber: Anteil an der GmbH geht auch auf Erben über, die gemäß
Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen sind
=> keine wirksame Steuerung in Gesellschaftsvertrag möglich,
wer den Anteil bekommt

NACHFOLGEREGELUNGEN IM GESELLSCHAFTSVERTRAG VON GMBH'S

1. Satzung kann nicht steuern, wer den Anteil bekommt
 2. Satzung kann aber steuern, wer den Anteil als Erbe behalten darf
-
- => Zwangseinziehungsklausel in der GmbH Satzung
+ Abtretungspflicht des Anteils auf zu bestimmende Personen
- => Zwangsabtretungsklausel im Gesellschaftsvertrag

BEISPIEL FÜR UNTERSCHIEDLICHE BETEILIGUNG IN TESTAMENT / GESELLSCHAFTSVERTRAG

- Erblasser: 50%-Anteil an X-GmbH & Co. KG
- Gesellschaftsvertrag: bestimmt, dass ein Gesellschafter mit seinem Tod aus der Gesellschaft ausscheidet. Erbe erhält statt den Anteilen 50% des Wertes des KG-Anteiles
- Testament: Sohn A soll den Anteil erhalten
- Nachlass: KG-Anteil
 - Wert: 600.000 €
 - Buchwert: 25.000 €
- Erbe A: Testamentarischer Anspruch auf den Anteil wird durch Gesellschaftsvertrag verdrängt
 - : Anspruch 300.000 € als Ausgleich für den KG-Anteil

STEUERLICHE BETRACHTUNG

- 1. Erbschaftsteuer

	€
Nachlass A	300.000
Verschonungsabschlag	-, -
Abzugsbeitrag	-, -
Erwerb	<u>300.000</u>
Persönlicher Freibetrag	<u>- 300.000</u>
Steuerpflichtig	0
Steuer	<u>0</u>

- Keine Vergünstigungen gem. § 13a/13b ErbStG, da A keinen Anteil, sondern Geldanspruch geerbt hat

- 2. Einkommensteuer
- Die Übernahme des KG-Anteiles durch den Mitgesellschafter gegen Zahlung von 300.000 € stellt wirtschaftlich einen Verkauf dar, der in der Person des Erblassers realisiert wird und an den Erben zu leisten ist

	€
Veräußerungserlös	300.000
Buchwert	-25.000
Stpfl. Veräußerungsgewinn des A	275.000
steuerpflichtig	
Steuersatz (ca. 50%)	172.500

INHALTLICH FALSCHES TESTAMENTE

- STEUERLICHE KOLLISION

4.2 Steuerliche Grundlagen und Maßnahmen

STEUERLICHE GRUNDLAGEN / MAßNAHMEN

Erbschaft-, Schenkungsteuer

Bewertungsgesetz

Kapital-
vermögen

Betriebs-
vermögen

Grund-
vermögen /
Immobilien

Erbschaftsteuergesetz

Freibeträge - Erhöhung

Steuersätze – Anpassung Kl. II+III

Verschonungsregelungen für
Betriebsvermögen

Verschonungsregelungen für
selbst genutzte vermietete
Wohnimmobilie

teilweise Kompensation durch
Erhöhung der Freibeträge

bei betrieblichem Vermögen hohe
Kompensation

drastische Erhöhung der Bewertung seit dem 01.01.2009
Orientierung = Verkehrswert (gemeiner Wert)

BETRIEBSVERMÖGEN

Unternehmenswert (steuerlich)

- Grundsätzlich: - Gemeiner Wert (Verkehrswert)
- Ermittlung: - Abteilung aus Verkäufen unter fremden
Dritten
- ansonsten: - Ertragswertverfahren (IDW)
- andere üblichen Methoden
(z. B. Steuerberater)
- wahlweise: - vereinfachtes Ertragswertverfahren

Bewertung von Betriebsvermögen

Bewertung auf Basis zeitnaher Verkäufe oder

Berechnung nach dem vereinfachten
Ertragswertverfahren bzw. einer anderen
außersteuerlichen regelmäßig üblichen Methode

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

$$\begin{aligned} &\text{Unternehmenswert} \\ &= \\ &(\text{nachhaltig erzielbarer}) \text{ Jahresertrag} \\ &\times \\ &\text{Kapitalisierungsfaktor} \end{aligned}$$

Ausgangspunkt:

- Betriebsergebnisse der letzten 3 Jahre vor dem Bewertungsstichtag (ohne Gewichtung)
- Betriebsergebnisse sind um Sondereffekte zu bereinigen
Unternehmerlohn ist in Abzug zu bringen
(Einzelunternehmen/Personengesellschaft)
- Steuern werden pauschaliert mit 30 % berücksichtigt

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Problembereiche bei Bestimmung des Jahresertrags:

- Orientierung an Vergangenheitsdaten unter der Prämisse zukünftig gleichbleibender Ergebnisse.
- Was ist ein „angemessener Unternehmerlohn“?
- Pauschalierte Steuerbelastung ist in den wenigsten Fällen zutreffend.

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Ermittlung des Kapitalisierungsfaktor (§ 5 Abs. 1 AntBVBewV)

Kapitalisierungsfaktor:

$$\frac{1}{\text{Kapitalisierungszins}} \times 100$$

Bestimmung des **Kapitalisierungszinses**:

→ **Basiszins** (4,5%) + pauschaler **Risikozuschlag**, der jährlich neu festgesetzt wird

<u>Risikozuschlag</u>	<u>Gesamtzins</u>	<u>Faktor</u>
2011 = 3,43%	4,5% + 3,43% = 7,93%	12,610
2012 = 2,44%	4,5% + 2,44% = 6,94%	14,409
2013 = 2,04%	4,5% + 2,04% = 6,54%	15,290
2014 = 2,59%	4,5% + 2,59% = 7,09%	14,1044

Bestimmung des **Kapitalisierungsfaktors**:

$$\text{Faktor} = \frac{1}{\text{Kapitalisierungszins}} \times 100 \Rightarrow \text{2013} \quad \frac{1}{0,0654\%} \quad 15,290 \quad \Rightarrow \text{2014} \quad \frac{1}{0,0709\%} = 14,1044$$

Je niedriger der Kapitalisierungszins, desto höher der Unternehmenswert!

Beispiel: (Übertragung in 2014)

Eigenkapital:	25.000,00 €
Bewertungsstichtag:	02.01.2009
Betriebsergebnis 2010:	60.000,00 €
Betriebsergebnis 2009:	50.000,00 €
Betriebsergebnis 2008:	45.000,00 €
Basiszinssatz	4,5 %
Hinzu- oder Abrechnungen bleiben unberücksichtigt	

Beispiel:

Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren:

1. Ermittlung des Jahresertrags:

$$155.000,00 \text{ €} / 3 = \mathbf{51.667,00 \text{ €}}$$

2. Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors:

$$\text{Basiszinssatz } 4,5\% + \text{Risikozuschlag } 2,59\% = 7,09\%$$

$$\Rightarrow \frac{1}{0,0709} = 14,1044$$

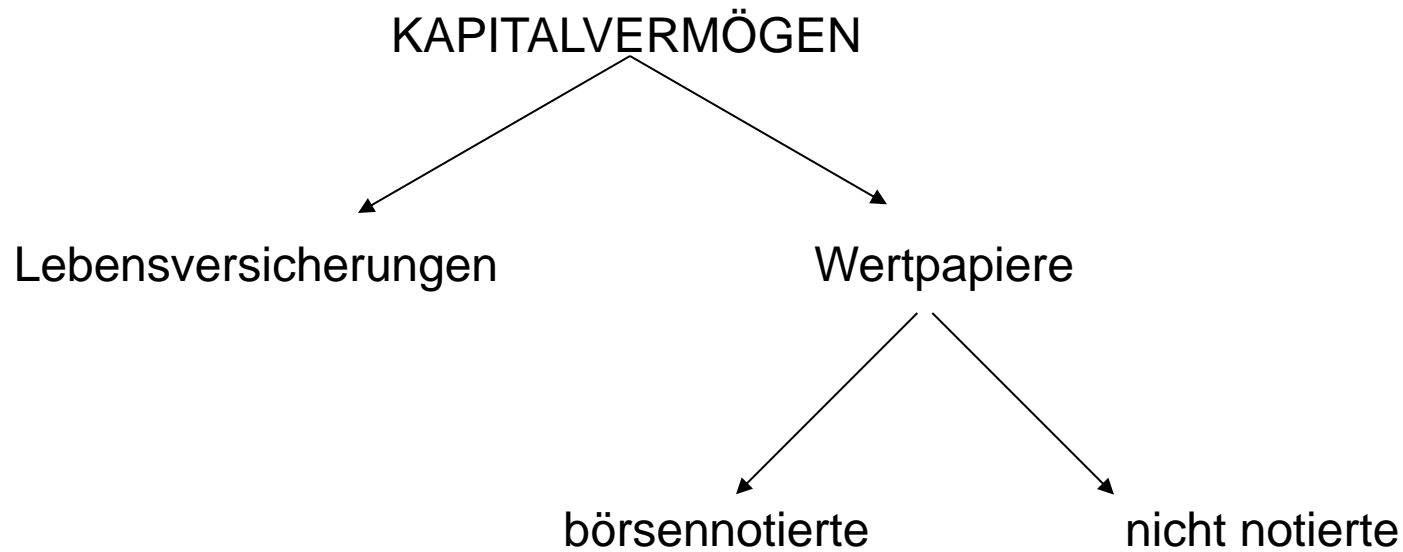
3. Ermittlung des Unternehmenswerts:

$$14,1044 \times 51.667 \text{ €} = 728.732,00 \text{ €} \text{ anstelle des bisherigen Eigenkapitals von € } 25.000,00.$$

PRIVATVERMÖGEN

- Kapitalvermögen
- Grundvermögen (Immobilie)

Kapitalvermögen – Übersicht



Lebensversicherung

Gemeiner Wert in Gestalt des Rückkaufswerts

Wertpapiere

Bewertung nach dem gemeinen Wert

- börsennotierte Wertpapiere: niedrigster Stichtagskurs
- nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften:

vorrangig Ableitung aus zeitnahen Verkäufen
durch sogenanntem Ertragswertverfahren

Vereinfachtes Ertragswertverfahren, wenn sich kein
„offensichtlich unzutreffendes“ Ergebnis ergibt.

Bewertung von Grundvermögen / Immobilien

Bewertungsmaßstab: gemeiner Wert für Immobilien (Verkehrswert)

=> drastische Erhöhungen der
Bewertungsansätze seit 2009

Unterscheidung nach Grundstücksarten:

- Bebaute Grundstücke, §§ 182 ff. BewG
- Unbebaute Grundstücke, § 179 BewG

Bewertung **unbebauter Grundstücke** nach § 179 BewG:

Fläche x Bodenrichtwert = Grundbesitzwert

Bodenrichtwert ist den Gutachterausschüssen zu entnehmen (§ 196 BauGB)

Kein pauschaler Abzug mehr von 20 % beim Bodenrichtwert!

Bebaute Grundstücke

1. Ermittlungsverfahren zur Wertermittlung **bebauter Grundstücke** (Ertrags-, Sachwertverfahren) sind erheblich umfangreicher als bisher (Kosten) und abhängig von der Grundstücksart
2. Bewertung führt zu Ergebnissen, die um **ca. 30 % über den bisherigen Werten** liegen

GRUNDSTÜCKSARTEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE UND BEWERTUNGSVERFAHREN

Grundstücksarten	Bewertungsverfahren
- Ein- und Zweifamilienhäuser	Vergleichswertverfahren
- Wohnungs-, Teileigentum	Vergleichswertverfahren
- Mietwohngrundstücke	Ertragswertverfahren
- Geschäftsgrundstücke	
- Gemischt genutzte Grundstücke	
- Sonstige bebauter Grundstücke	Sachwertverfahren

BEWERTUNG BEBAUTER GRUNDSTÜCKE

Alle Bewertungsverfahren des Bewertungsgesetzes = Standardisiert

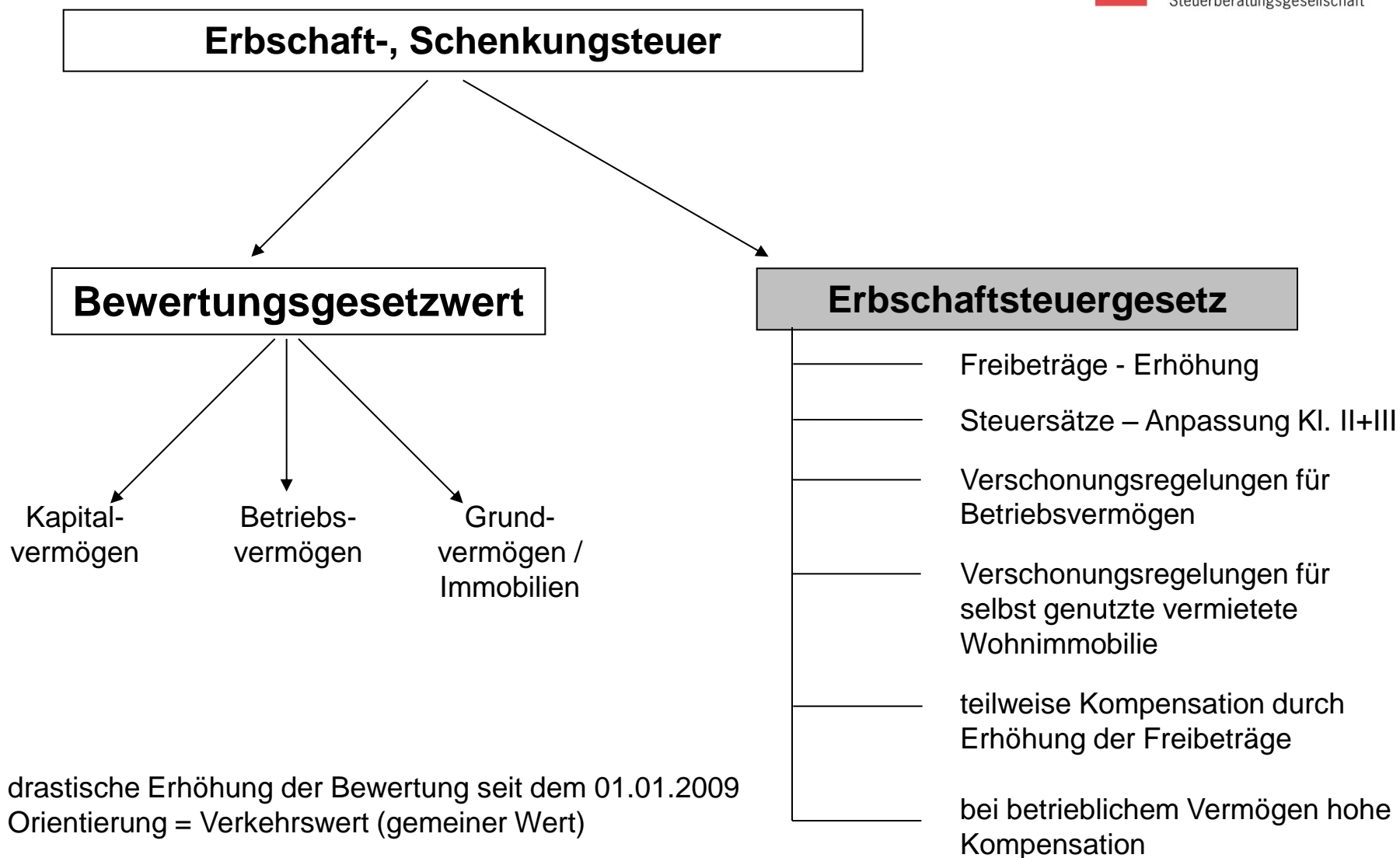
- Ziel ist die richtige Ermittlung des gemeinen Wertes
- z. T. Abweichungen von der sonst üblichen Praxis von Grundstückssachverständigen
 - Abweichungen z. T. erheblich

BEWERTUNG BEBAUTER GRUNDSTÜCKE

Wertbeeinflussende Faktoren privat- oder öffentlich-rechtlicher Art werden durch Bewertungsverfahren nicht berücksichtigt

- Wohn-, Nießbrauchsrechte
- Miet-, Pachtverträge
- Rentenrechte
- Verkaufsrechte
- Leistungs-, Geh-, Fahrrechte

→ können nur durch Sachverständigengutachten berücksichtigt werden



ERBSCHAFTSTEUERGESETZ

Freibetrag

Steuersätze

Besteuerungssystematik
nach geltendem Recht
– Freibeträge –

	Freibetrag
Ehegatten / Lebenspartner (Stkl. I/Stkl. III)	500.000 €
Eltern/Großeltern (Erbfall) (Stkl. I)	100.000 €
Eltern/Großeltern (Schenkung) (Stkl. II)	20.000 €
Kinder und Stiefkinder (Stkl. I)	400.000 €
Enkel (Stkl. I)	200.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen (Stkl. II)	20.000 €

Besteuerungssystematik nach geltendem Recht

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§10 ErbStG-E) bis einschließlich ...€	in %		
	Eltern/Kinder	Geschwister	Entferntere Verwandte Personen ohne Verwand.
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

ERBSCHAFTSTEUERGESETZ

Betriebliche Verschonungsregelungen

1. Verschonungsregelungen
2. Abzugsbetrag

1. Verschonungsabschlag

	Grundmodell (§ 13 a Abs. 1 ErbStG)	Modell B (§ 13 a Abs. 8 ErbStG)
Befreiung	85 %	100 %
Voraussetzungen		
Verwaltungsvermögen	max. 50 %	max. 10 %
Lohnsumme	nach 5 J. 400 %	nach 7 J. 700 %
Behaltensregelung	5 J.	7 J.

2. ABZUGSBETRAG

(§ 13 a Abs. 2 ErbStG)

Wortlaut des § 13a Abs. 2 ErbStG:

Der nicht unter § 13a Abs. 4 fallende Teil des Vermögens im Sinne des

§ 13b Abs. 1 bleibt vorbehaltlich Satz 3 außer Ansatz, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt 150 000 Euro nicht übersteigt (Abzugsbetrag).

Der Abzugsbetrag von 150 000 Euro verringert sich, wenn der Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von 150 000 Euro übersteigt, um 50 Prozent des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden.

Abzugsbetrag

BV insgesamt							1.000
Stpfl Teil des BV	15%		150				150
Abzugsbetrag			150	150			
Differenz, sofern schädlich			0				
Schädlicher Betrag	50%		0	0			
verbleibender Abzugsbetrag			150				150
anzusetzendes Vermögen							0

**DER ABZUGSBETRAG STELLT BETRIEBSVERMÖGEN BIS ZU
1.000.000 EURO FREI !!**

Abzugsbetrag

Der Abzugsbetrag kann bei Schenkung/ Erbfall von jedem Empfänger geltend gemacht werden.

Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwebe nur einmal berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Geltendmachung der Vermögensabschläge

Verwaltungsvermögen: nicht mehr als 50 % (Grundmodell) bzw. nicht mehr als 10% (Optionsmodell) des Wertes des Betriebsvermögens (§ 13 b Abs. 2 / Abs.3)

Folge bei Überschreitung: Wegfall der Verschonungsabschläge
Wegfall des Abzugsbetrages

Verwaltungsvermögen

1. dem Betriebsvermögen zugeordnetes Vermögen, das nicht elementar zur Fortführung des Betriebes benötigt bzw. nicht produktiv eingesetzt wird

- z. B.**
- :fremdvermietete Immobilien**
 - :Wertpapiieranlagen, vergleichbare Forderungen, Kunstgegenstände**
 - :GmbH-Beteiligungen < 25 %**

kein Verwaltungsvermögen

- :Betriebsaufspaltungs-, Sonderbetriebsvermögen**

Verwaltungsvermögen

2. Finanzmittel (abzgl. Schulden), soweit sie 10% des ermittelten Wertes des Unternehmens überschreiten

+ Forderungen

+ Geldbestände

abzgl. - Verbindlichkeiten

- Rückstellungen

= Saldo

abzgl. - 10% des Unternehmenswertes

= Finanzmittel

(= Verwaltungsvermögen)

Betriebsvermögen – Verwaltungsvermögen

Beispiel: Unternehmen U

An Dritte vermietete Grundstücke (gemeiner Wert)	Euro 300.000	Unternehmenswert = EK* (vereinfachter Ertragswert)	Euro 1.100.000
Anteile an GmbH (< 25 %) (gemeiner Wert)	100.000		
Finanzmittel (netto) > 10% des Unternehmerwertes	100.000		
Gesamtverwaltungsvermögen	<u>500.000</u>		

* Wert ergibt sich durch ein Gutachten (vereinfachtes Ertragswertverfahren)

Betriebsvermögen – Verwaltungsvermögen

Beispiel: Unternehmen U

Verwaltungsvermögen	500.000	$\times 100 = 45,4 \% < 50 \% > 10 \%$
<hr/> Unternehmenswert	<hr/> 1.100.000	

- > Verschonungsabschlag von 85 % ist möglich
- > Abzugsbetrag ist möglich
- > Verschonungsabschlag von 100 % ist nicht möglich

Nachträglicher Wegfall der Begünstigungen

- Verstoß gegen Lohnsummenregelung
(> 20 Arbeitnehmer)
- Verstoß gegen Behaltefristen
Innerhalb von
5 Jahren / 7 Jahren

2. Schenkungsteuerliche Begünstigungen bei der Übertragung von Privatvermögen

2.1 BEGÜNSTIGUNG VON GRUNDVERMÖGEN

→ **Bewertungsabschlag** bei zu Wohnzwecken vermieteten Objekten von 10% ohne gesonderte Behaltensfrist.

2. BEGÜNSTIGUNG DES FAMILIENHEIMES

STEUERBEFREIT = Erwerb durch Ehegatte/Lebenspartner
- durch Schenkung
- von Todes wegen
aber: 10-Jahresbindung bei Erwerb von
Todeswegen

= Erwerb durch Kinder
- von Todes wegen
aber: 10-Jahresbindung
: Wohnfläche max. 200 qm

BEFREIUNG - GILT neben FREIBETRÄGEN
- GILT BELIEBIG OFT

NICHT BEFREIT = Erwerb durch Kinder aufgrund von Schenkung

BEGÜNSTIGUNG VON GRUNDVERMÖGEN - FAMILIENHEIM -

1. sachliche Voraussetzungen

- Erwerb eines bebauten Grundstücks, soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird
- Lebensmittelpunkt (keine Zweitwohnung, Ferien-, Wochenendhaus)
- Nutzung durch beide Ehegatten

2. persönliche Voraussetzungen

a) Ehegatte

- beim Erwerb von Todes wegen
- 10-jährige Verpflichtung zu eigenen Wohnzwecken

b) [↑]Kinder

- beim Erwerb von Todes wegen
(nicht bei Schenkung !)
- Begrenzung der Wohnfläche auf 200 m² (anteilige Gewährung)
- 10-jährige Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

ZUSAMMENFASSUNG:

1. Erheblich höhere Wertansätze für alle Vermögenswerte (privat und betrieblich gemäß Bewertungsgesetz)
2. Erhöhung der Freibeträge bleibt in vielen Fällen erheblich hinter den Werterhöhungen zurück
3. Vergünstigungen im privaten Bereich sind marginal:
 - 10 % Bewertungsabschlag bei vermieteten Wohngrundstücken
 - Freistellung des Familienheims aber „Fallbeileffekt“ wg. der Verpflichtung zur 10-jährigen Nutzung im Falle der Übertragung von Todes wegen
4. Betriebliche Vergünstigungen führen in den meisten Fällen zur erbst´freien Betriebsübertragung.

Betriebsvermögen / Privatvermögen Besteuerungsvergleich

	Unternehmenswert €	Wert des Privatvermögens €
	1.000.000	1.000.000
Verschonungsabschlag (85 %)	-850.000	-, -
	150.000	1.000.000
Abzugsbetrag	-150.000	-, -
steuerpfl. Erwerb	-, -	1.000.000
Freibetrag	-, -	-400.000
steuerpflichtig	-, -	600.000
	(Freibetrag von Euro 400.000 bleibt erhalten)	Steuer (15%) <u>90.000</u>

AKTUELLES PROBLEM

Drohende Verschlechterung der erbsteuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmens- übertragungen

Problem der Verfassungsmäßigkeit des ErbStG

- Durch Beschluss vom 10.10.2012 hat der BFH das ErbStG an das BVerfG zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt

wegen :Steuervergünstigungen gem. §§ 13a, 13b ErbStG für Unternehmensübertragungen sind nicht gerechtfertigt

:Behaltungsregelungen sind mit 5/7 Jahren zu kurz

:Möglichkeit von Sonderverschonungen von Privatvermögen durch Inhaber von Betriebsvermögen (Cash Gesellschaft)

Folgen: :BVerfG kann das ErbStG nur als Ganzes als verfassungswidrig beurteilen

a) rückwirkende Nichtigkeit (ist nicht zu erwarten)

b) Feststellung der Unvereinbarkeit mit der Verfassung u. Aufforderung zur erneuten Reform

Folgen der Nicht-Verfassungsmäßigkeit des ErbStG

- Abwicklung: Verwaltung erlässt z. Zt. alle ErbSt-Festsetzungen vorläufig mit der Möglichkeit einer rückwirkenden Änderung
- Folgen: Verschärfung der Gesetzgebung
- z. T. im Jahressteuergesetz 2013
 - Voraussichtliche Aufhebung der Verschonungsregelungen verbunden mit Steuerstundungen
- Deshalb: Schenkungen nur mit Steuerklauseln
- Rückforderungsrechte
 - Rücktrittsrechte

ZUSAMMENFASSUNG

1. Die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen ist z.Zt. grundsätzlich steuerfrei möglich
2. Das für ca. Mitte 2014 erwartete Urteil des BVerfassungsgerichtes bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des ErbStG hinsichtlich der Übertragung von Betriebsvermögen wird zu einer Verschlechterung der Besteuerung von bisher unentgeltlichen Betriebs-Übertragungen führen.
3. Da die unentgeltliche Übertragung von Privatvermögen z.Zt. so gut wie nicht begünstigt ist, ergibt sich in Summe eine erhebliche Verschlechterung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Generationswechsel

(Beispiel 1 Kind erbt alles)

Betriebsvermögen / Privatvermögen

Besteuerung vor drohender Gesetzesänderung

	Unternehmens- wert €	Wert des Privatvermögen €	Gesamt €
	1.000.000,00	1.000.000,00	
Verschonungsabschlag (85 %)	-850.000,00	-,-	
	150.000,00	1.000.000,00	1.150.000,00
Abzugsbetrag	-150.000,00	-,-	-150.000,00
steuerpfl. Erwerb	-,-	1.000.000,00	1.000.000,00
Freibetrag (ein Kind)		-400.000,00	- 400.000,00
steuerpflichtig	-,-	600.000,00	600.000,00
		Steuer (15%)	90.000,00

Generationswechsel

(Beispiel 1 Kind erbt alles)

Betriebsvermögen / Privatvermögen

Besteuerung nach Gesetzesänderung

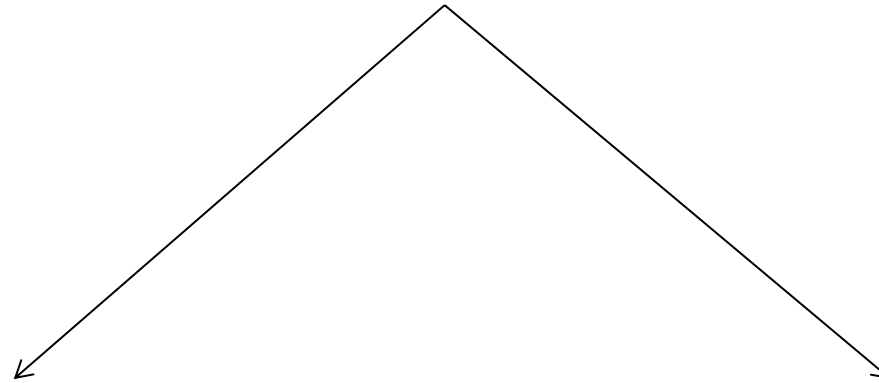
	Unternehmens- wert €	Wert des Privatvermögen €	Gesamt €
	1.000.000,00	1.000.000,00	
Verschonungsabschlag (85 %)	0,00	0,00	
	1.000.000,00	1.000.000,00	2.000.000,00
Abzugsbetrag	0,00	0,00	0,00
steuerpfl. Erwerb	1.000.000,00	1.000.000,00	2.000.000,00
Freibetrag (ein Kind)		-400.000,00	- 400.000,00
steuerpflichtig	1.000.000,00	600.000,00	1.600.000,00
		Steuer (19%)	304.000,00
		vor Gesetzänderung	<u>90.000,00</u>
		Verschlechterung	<u>214.000,00</u>

KONSEQUENZ

1. Wenn die Werte der Vermögen größer sind als die persönlichen Freibeträge und
2. zu erwartende Steuerbelastungen vermieden werden sollen, müssen
3. Strategien entwickelt werden i.Z.m. der Übertragung von:
 - Unternehmen (Änderung bei der Gesetzgebung)
 - privaten Immobilien

VERSÄUMTE UMSTRUKTURIERUNGEN VOR ÜBERTRAGUNG

UMSTRUKTURIERUNGEN



Rechtliche Umstrukturierung
- Rechtsformwechsel

Vermögens-
Umstrukturierung

Rechtliche Umstrukturierungen

ZIEL: Vermeidung von unnötigen Steuern

- a) Zurückbehaltung wesentlicher Betriebsgrundlagen (Maschinen, Immobilien, Patente), die bei der Übertragung von Unternehmen im Eigentum des Unternehmen stehen
 - EU
 - GmbH & Co. KG
 - GmbH

- b) Betriebsaufspaltung / Sonderbetriebsvermögen
 - Übertragung des Betriebsunternehmens (GmbH / GmbH & Co. KG, OHG) bei Zurückbehaltung des Besitzunternehmens (Betriebsaufspaltung) bzw. von wesentlichen Wirtschaftsgütern, die im Eigentum des Gesellschafters einer Personengesellschaft stehen (Sonderbetriebsvermögen)

VERLAGERUNG DES ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKTES VON VERMÖGEN

TESTAMENTARISCHE
ÜBERTRAGUNG

(von Todes wegen)



die Berücksichtigung von
steuerlichen Möglichkeiten
ist nur begrenzt gegeben



LEBZEITIGE
VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

WIRTSCHAFTLICHKEIT VON MAßNAHMEN

1. **Steuerersparnisse** müssen **höher als** die **Kosten** der Maßnahmen sein:

z. B. **Erbsteuerlich**

- Vermögen muss erheblich höher sein als die Freibeträge

- z. B. Ehepaar, 2 Kinder und **gleich verteiltes**

ErbSt'liches Vermögen von 2,5 Mio. €

→ Gesamt-Freibeträge = 1,6 Mio. €

→ Steuer = 15% von T€ 450 pro Kind = T€ 67,3

→ ggfs. können bis zu T€ 134,6 eingespart werden

2. Vermögensübertragung **ohne gezielte Maßnahmen** führt zu vermeidbaren (**z. T. erheblichen**) **Steuerbelastungen**.

STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN MANGELNDER VORBEREITUNG / ABSTIMMUNG

VERMÖGENS- UMSTRUKTURIERUNGEN

ÄNDERUNG DES INHABERS DES VERMÖGENS

1. Übertragungen innerhalb der 10-Jahresfristen
2. Übertragungen von Ehemann < - > Ehefrau
3. Eltern -> Kinder (lebzeitig)
4. Trennung des Betriebsvermögens (Betriebsaufspaltung)

Ziel: Minderung der Erbesteuer

zu 1. Optimierung von Freibeträgen

- Ausnutzung der 10-Jahresfristen
 - gilt für persönliche Freibeträge
 - gilt für den betrieblichen Abzugsbetrag (Euro 150.000,00)

Besteuerungssystematik nach neuem Recht

– Freibeträge –

Ehegatten / Lebenspartner (Stkl. I/Stkl. III)		500.000 €
Eltern/Großeltern (Erbfall) (Stkl. I)		100.000 €
Eltern/Großeltern (Schenkung) (Stkl. II)		20.000 €
Kinder und Stiefkinder (Stkl. I)		400.000 €
Enkel (Stkl. I)		200.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen (Stkl. II)		20.000 €

Besteuerungssystematik nach neuem Recht

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§10 ErbStG-E) bis einschließlich ...€	in %		
	Eltern/Kinder	Geschwister	Entferntere Verwandte Personen ohne Verwand.
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

MÖGLICHKEITEN DER UMSTRUKTURIERUNG DES VERMÖGENS

ZWISCHEN EHEMANN / EHEFRAU

Kettenschenkung

zu KETTENSCHENKUNG

Beispiel:

Vater möchte Euro 1.000.000,00 an 2 Töchter
schenken.

alternativ: Vater vererbt Euro 1.000.000,00 an 2 Töchter

Ausgangsfall (Beispiel1):

Würde Vater unmittelbar je Euro 500.000,00 an Kinder schenken / vererben, ergäbe sich:

	Kind 1	Kind 2
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Freibetrag	<u>500.000,00</u>	<u>500.000,00</u>
stpfl. Erwerb	<u>- 400.000,00</u>	<u>- 400.000,00</u>
Steuer 11 %	<u>100.000,00</u>	<u>100.000,00</u>
	<u>11.000,00</u>	<u>11.000,00</u>

Modifikation (Beispiel 1)

1. Vater schenkt lebzeitig Euro 400.000,00 an Ehefrau und je Euro 300.000 an jedes Kind
2. Ehefrau schenkt je 200.000,00 an jedes Kind

1.

Ehemann Euro		Ehefrau Euro
1.000.000,00	→	-,-
<u>- 400.000,00</u>		400.000,00
<u>600.000,00</u>		Freibetrag - <u>400.000,00</u>
		Steuer <u>0,00</u>

2.

Schenkung
Ehemann an
Kinder

Schenkung
Ehefrau an Kinder

Ehemann

Ehefrau

	Kind 1	Kind 2	Kind 1	Kind 2
	EURO	EURO	EURO	EURO
	300.000,00	300.000,00	200.000,00	200.000,00
Freibetrag	- 300.000,00	- 300.000,00	- 200.000,00	- 200.000,00
Steuer	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnis

Beispiel 1):

Schenkungsteuerbefreiung von Kind 1 und Kind 2
bezüglich aller Schenkungen

- Ersparnis = Euro 22.000,00

Keine volle Inanspruchnahme der persönlichen
Freibeträge.

Beachte:

1. Keine Auflagen bei der Schenkung an die Ehefrau.
2. Schenkung 2. und 3. über die Ehefrau sollten nicht genau dem Freibetrag entsprechen.
3. Zeitlicher Abstand zwischen den Schenkungs-versprechen.

Gefahr des § 42 AO (Umgehungstatbestand)

GÜTERSTANDSCHAUKEL

„GÜTERSTANDSSCHAUKELE“

Eheleute leben in Zugewinnngemeinschaft

- Anfangsvermögen = 0,00 Euro
 - Vermögen des Ehemannes heute = 3.000.000,00 Euro (3,0)
 - Ehefrau = 400.000,00 Euro
 - Gesamt = 3.400.000,00 Euro
 - Zugewinnanspruch Ehefrau = 1.300.000,00 Euro
-
-

1. Steuerlich

Bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft **durch Tod**, versteuert Ehefrau.

Erbsteuerl. Erwerb:	3.000.000 €
- pauschaler Zugewinn	<u>- 1.500.000 €</u>
	1.500.000 €
- persönlicher Freibetrag	<u>- 500.000 €</u>
steuerpflichtig	1.000.000 €
Steuer	<u>190.000 €</u>

„GÜTERSTANDSSCHAUKEL“

2. Steuervermeidung

- Alt. 1: V überträgt 50 % des Vermögens auf M
= Schenkung in Höhe von 1,5 Mio. €
Steuerpflicht: 1,5 Mio. € \cdot 0,5 Mio. =
Steuer 19%

1,0 Mio. €
190 T€

- Alt. 2: = Güterstandsschaukel
Eheleute beenden (notariell) den gesetzlichen Güterstand und vereinbaren Gütertrennung. In diesem Zusammenhang überträgt V 50% des Zugewinns(1,3 Mio.) auf Ehefrau
Steuerpflicht: 0,00, da Ehefrau das erhält, was ihr gehört

PROBLEM DER GÜTERTRENNUNG

Ziele der Gütertrennungsvereinbarung:

1. Rechtlicher Schutz bestimmter Vermögen vor ehebedingter Eingriffen (Scheidung mit Zugewinnausgleich)
2. Dauerhafte Trennung der Ehegattenvermögen

zu 1)

Da die Zielsetzung lediglich auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Ehe abzielt, ist es möglich, die Gütertrennung auf die Dauer der Ehe abzustellen mit der Möglichkeit zu bestimmen, dass diese Regelung nicht für den Todesfall gilt.

Beispiel

Gütertrennung im Todesfall:

Sofern die Ehefrau erbt, ist das Erbe zu 100% steuerpflichtig; lediglich 500 T€ Freibetrag

1.500.000 € ./.	500.000 € =	1.000.000 €
	Steuer	<u>190.000 €</u>

Zugewinn im Todesfall:

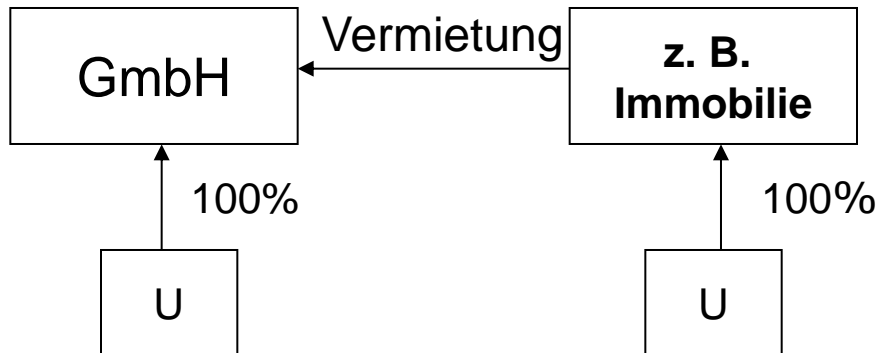
Das Erbe der Ehefrau ist nur zu 50% steuerpflichtig zzgl. 500 T€ Freibetrag:

1.500.000 € ./.	750.000 € (Zugewinn)	
	./.	250.000 €
	500.000 € =	
	Steuer = (7%)	17.300 €

VERSÄUMTE RECHTZEITIGE TRENNUNG DES BETRIEBSVERMÖGENS

**Betriebsaufspaltung
Sonderbetriebsvermögen**

zivilrechtlich:



steuerliche Betrachtung:

persönliche Verflechtung
+
sachliche Verflechtung
(Mietvertrag)

- 2 gewerbliche Unternehmen (Steuerlich)
 - GmbH +
 - Immobilienunternehmen
- GmbH-Anteil gehört zum Betriebsvermögen des Einzelunternehmens

Betriebsaufspaltung

MÖGLICHKEITEN DER BEENDIGUNG

- a) Wegfall der **persönlichen** Verflechtung
- Anteil am Besitz- oder am Betriebsunternehmen wird übertragen (z. B.
 - :Verkauf/Schenkung der GmbH-Anteile => Entnahme aus Betriebsvermögen
 - :Übertragung der Immobilie auf Dritte => Entnahme der Immobilie
 - => Entnahme des GmbH-Anteils
- a) Wegfall der **sachlichen** Verflechtung
- Verpachtung der wesentlichen Betriebsgrundlagen wird beendet
- (z. B. :Betriebs-GmbH verlagert ihren Sitz und Besitzimmobilie wird an Dritte verpachtet
- => Beendigung der gewerblichen Tätigkeit
 - => Entnahme GmbH-Anteil
 - => Entnahme Immobilie (ggfs. Betriebsverpachtung)
 - => Verkauf der Immobilie

Probleme der Beendigung der Betriebsaufspaltung

- ➔ Besteuerung der stillen Reserven
des entnommenen GmbH-Anteils
und/oder der Immobilie

1. Beispiel

Vater (100% GmbH-Anteil + 100 % einer Immobilie – an GmbH
verpachtet

- schenkt 10% des GmbH-Anteils an den Sohn

Buchwert = 50.000 €

Verkehrswert = 1.000.000 €

=> Entnahme von 10% GmbH-Anteil aus dem Betriebsvermögen des
Immobilien Einzelunternehmens

Schenkungsteuer

€

Schenkung GmbH-Anteil (10%)	100.000
Abzgl. Verschonungsabschlag (85%)	- 85.000
Abzugsbetrag	- 15.000
	<hr/>
schenkungsteuerpflichtig	0

Einkommensteuer

€

Entnahme GmbH-Anteil (10%)	100.000
Abzgl. Buchwert GmbH-Anteil (10%)	5.000
	<hr/>
Steuerpflichtiger Gewinn	95.000
= lfd. Gewinn :Gewerbesteuer (ca. 15%)	- 8.500
	:ESt (30%) - 29.000
	<hr/>
Steuerbelastung (ohne Anrechnung der GewSt.)	37.500

2. Beispiel

1. U. ist Alleingesellschafter u. Geschäftsführer der U-GmbH und Alleineigentümer einer Immobilie, die er an U-GmbH verpachtet

Verkehrswert der GmbH-Anteile: 1,0 Mio. €

Buchwert der GmbH-Anteile: 150 T€

2. Verkehrswert der Immobilie: 1,0 Mio. €

Buchwert der Immobilie: 300 T€

2. Beispiel

3. U. vererbt (Testament)
- GmbH-Anteil dem Sohn
 - Immobilie der Tochter

Ergebnis

a) Erbschaftsteuerlich

aa) Die Tochter erbt kein Betriebsvermögen
mit der Folge, dass lediglich der persönliche
Freibetrag im Ansatz gebracht wird.

Wert der Immobilie	1,0 Mio. Euro
abzgl. Freibetrag	<u>0,4 Mio. Euro</u>
Steuerpflichtig	0,6 Mio. Euro

$$\text{ErbSteuer} = 15 \% \text{ v. } 0,6 \text{ Mio} = 90.000 \text{ Euro}$$

ab) Der Sohn erhält GmbH – Anteile ohne Immobilie. Da diese eine wesentliche Betriebsgrundlage der GmbH darstellt, entfallen die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen.

	<u>T€</u>
Erbschaftsteuerlicher Wert des GmbH/ KG-Anteils/Einzelunternehmen	1.000,00
Erbschaftssteuerliche Erwerb des Sohnes	<u>1.000,00</u>
- Verschonungsabschlag	0,00
- Abzugsbetrag	0,00
	<u>1.000,00</u>
- Persönlicher Freibetrag	-400,00
	<u>600,00</u>
Steuersatz (15%) = Steuer	<u>90,00</u>

b) Einkommensteuerlich = Betriebsaufgabe beim Erblasser/Schenker

- => da Tochter nur die Immobilie erhält
- => da Sohn zeitgleich nur den GmbH-Anteil ohne wesentliche Betriebsgrundlage erhält
 - = Wegfall der persönlichen Verflechtung
 - => Betriebsaufgabe des Einzelunternehmens
 - => Entnahme des GmbH-Anteils aus dem Einzelunternehmen
- => Besteuerung aller stillen Reserven der Immobilie **und** der GmbH -Anteile

		T€	T€	EST T€
ba) Gewinn aus Immobilie	Verkehrswert	1.000		
	Buchwert	-300	700	
		<hr/>		
⇒ Begünstigter ESt-Satz (> 55 Jahre)	Ca. 25,2 % von T€ 700 =			<u>176,4</u>
bb) Gewinn aus Übertragung der GmbH-Anteile	Verkehrswert	1.000		
	Buchwert der Anteile	-150	850	
		<hr/>		
⇒ Teileinkünfteverfahren (50 % von 60 % von T€ 850)		=		<u>255</u>

- c) Gewerbesteuer fällt im Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe nicht an.

Gesamtbelastung:		TEuro	TEuro
Tochter	ErbSt	90,0	90,0
Sohn	ErbSt	90,0	90,0
Vater	ESt (Immob.)	176,4	
	ESt (GmbH)	<u>255,0</u>	<u>431,4</u>
			<u>611,4</u>

Weitere Anwendungsfälle

1. Vater überträgt GmbH-Anteile auf Sohn und behält die Immobilie zurück (wegen Altersversorgung) => Entnahme des GmbH-Anteils
=> ggfs. Betriebsverpachtung
2. GmbH-Anteile und Immobilie gehen mangels Testament auf eine Erbengemeinschaft über, die sich durch Trennung der Inhaberschaft auseinandersetzt.
3. Testamentarischer Erbe (2-Gesellschafter/Erblasser = 75%) muss aus Gesellschaft ausscheiden, da der Gesellschaftsvertrag dies so vorsieht.

VERMEIDUNG DER STEUERN DURCH RECHTZEIGE RECHTLICHE GESTALTUNG

1. Schritt

1.1 Übertragung der Immobilie auf neue UG & Co. KG 1 durch Vater

und

1.2 Übertragung des GmbH – Anteils auf eine zweite neue UG & Co. KG 2
= Trennung von GmbH und Immobilie

2. Schritt

(Frühestens nach Ablauf von 2 Jahren)

Übertragung der UG & Co. KG 1 auf Tochter

Übertragung der UG & Co. KG 2 auf Sohn

1. Zusammenfassung				
			auf Sohn	auf Tochter
			T€	T€
		Wert (erbschaftsteuerlich)	1.000	1.000
		Verschonungsabschlag (85 %)	-850	0
			150	1.000
		Abzugsbetrag	-150	0
			0	1.000
		persönlicher Freibetrag	0	-400
		steuerpflichtiger Erwerb	0	600
		Erbschaftsteuer 7 % / 19 %	0	90
		Gesamtsteuer		90
		Gesamtsteuer aus Grundfall		611,4
		Ersparnis		521,4

Schenkung / Testament

sollte planmäßig und rechtzeitig im Rahmen einer Gesamtkonzeption erfolgen (Strategie):

- hinsichtlich der Empfänger
- hinsichtlich des Zeitpunktes
- hinsichtlich der Abwicklung
- hinsichtlich der Vermögensbestimmung

unabdingbar: Unternehmensübertragung immer zu Lebzeiten

Empfehlung: Einschaltung von Fachleuten

**VERSÄUMTE
MINDERUNG DER
ERBSCHAFTSTEUER
DURCH
LEBZEITIGE ÜBERTRAGUNG UND
VERSORGUNG DES SCHENKERS**

ZIELSETZUNG VERSORGUNG DES ÜBERGEBERS

- **Lebzeitige Unternehmensübertragung**
ist hinsichtlich der Vermögensübertragung aus steuerlichen Gründen sinnvoll
 - hinsichtlich der Verschärfung der Gesetzgebung z. T. kurzfristig erforderlich

- **Lebzeitige Übertragung von privaten Vermögen**
unter steuerlichen Aspekten sehr oft sinnvoll

aber:

- **Vermögensübertragung beinhaltet** gleichzeitig auch **Übertragung der Einkommensquellen**

DESHALB

Gleichzeitige Sicherstellung der Versorgung durch

- Rente oder Nießbrauch, Kaufpreis

VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

DULDUNGS AUFLAGE
(NIEßBRAUCH)

- Vorbehaltsnießbrauch
- Zuwendungsnießbrauch

LEISTUNGS AUFLAGE
(RENTE)

- Versorgungsleistungen
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung

RENTEN

ZIELSETZUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT

RENTEN (LEISTUNGSAUFLAGE)

- Vermögensübertragung einschließlich der Einkünfte
- Versorgung des Berechtigten
- Steuerminderungen (Schenkungsteuer / Einkommensteuer)

RENTEN

= regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die auf einem einheitlichen Rentenstammrecht (vertragliche Regelung) beruhen

LEIBRENTEN

= gleichmäßige Leistungen, die von der Lebensdauer einer Person abhängen

DAUERNDE LASTEN:

= Leibrenten, bei denen keine gleichmäßigen Leistungen vereinbart sind, sondern stattdessen die Höhe nach bestimmten Kriterien bestimmt wird
(wirtschaftliche Verhältnisse des Verpflichteten / Berechtigten)
(§ 323 ZPO)

ARTEN DER ÜBERTRAGUNG

- STEUERLICH -

LEISTUNGS-AUFLAGEN
RENTEN

VERSORGUNGS-
RENTEN

(Wert der Rente < als der
Wert der Gegenleistung)
Rente > 50% < 100%

↓
z. T. Schenkungsteuer
z. T. ESt.

KAUFPREIS-
RENTEN

Wert der Rente = Wert der
Gegenleistung (volle
Steuerpflicht)

UNTERHALTS-
RENTEN

(Wert der Rente > als der
Wert der Gegenleistung)

↓
steuerlich unbeachtlich

BEISPIEL:

Vater 65 Jahre

Wert des zu übertragenden Vermögens:

z. B. Immobilie = 200.000,00 Euro

1. Versorgungsrente

Rente = 1.000,00 Euro / Monat

Kapitalwert der Rente

$1.000 \text{ €} \times 12 = 12.000 \text{ €} \times 11.208 = 134.496,00 \text{ Euro}$

Kapitalwert der Rente < Wert des Vermögens

EST'lich: 134.496 € = Anschaffungskosten des Erwerbers
= anteiliger Veräußerungspreis der Immobilie

Schenkst'lich: 65.504 € = steuerpflichtig

UNTERNEHMENSÜBERTRAGUNG GEGEN VERSORGUNGSRENTE

(schenkungsteuerpflichtige Behandlung)

Beispiel:

A (60 Jahre) schenkt seine Anteile an einer Personengesellschaft (Steuerwert = 1,5 Mio. €) an seinen Sohn B, der das Unternehmen fortführt. Im Gegenzug übernimmt B die Verpflichtung zur Zahlung einer lebenslangen jährlichen Rente von 90 T€.

	Mit Rente Euro	Ohne Rente Euro
a) Steuerwert der Anteile	1.500.000,00	1.500.000,00
b) Verschonungsabschlag (85%)	-1.275.000,00	-1.275.000,00
Steuerpflichtig: 15%	225.000,00	225.000,00
c) Rente von 90.000 Euro p. a. (Lebenserwartung 20,93 Jahre, Vervielfältiger = 12.590 = 1.133.100 € 15%)	<u>-169.965,00</u>	<u>0,00</u>
d) Bereicherung:	55.035,00	225.000,00
Abzugsbetrag	<u>-37.500,00</u>	<u>-37.500,00</u>
Stpfl. Erwerb	<u>17.535,00</u>	<u>187.500,00</u>
Persönl. Freibetrag	<u>-17.535,00</u>	<u>-187.500,00</u>
	<u>==</u>	<u>==</u>

Bei Wegfall der derzeitigen Vergünstigungen von Unternehmensübertragungen:

	mit Rente		ohne Rente	
	€		€	
Steuerwert der Anteile	1.500.000		1.500.000	
Verschönungsabschlag	-		-	
Rentenbarwert (90.000 € x 12,59)	-1.133.100		-	
Bereicherung	366.900		1.500.000	
Freibetrag	-366.900		-400.000	
Steuerpflichtig	-		1.100.000	
Steuer 19%			205.000	

Vor-, Nachteile von Leistungsauflagen (Renten)

1. Aus Sicht des Berechtigten

- **Vorteile**
 - Versorgung des Berechtigten auf Lebenszeit mit geringem wirtschaftlichen Risiko
 - geringe Est-Besteuerung der Renteneinkünfte bei Veräußerungsrenten (§22 Nr- 1 Satz 3 Buchst. A Doppelbuchstabe bb, Satz 4

- **Nachteile**
 - keine Bestimmungs-, Kontrollrechte
 - keine est'liche Begünstigung der Versorgungsrente für Anwendungsfälle des § 10a Abs. 1 S. 1 a EStG

2. Aus Sicht des Rentenverpflichteten

- **Vorteile**
 - Voller Abzug der kapitalisierten Rente als „entgeltlicher“ Anteil bei der Schenkungssteuerermittlung
 - Est´liche Abzugsfähigkeit des Zinsanteiles der Rente als Sonderausgabe gem. § 10a Abs. 1 Satz 1a EStG
 - Volle Bestimmungs-, Kontrollrechte

- **Nachteile**
 - Übernahme des wirtschaftliches Risikos
 - Lebenslange Rentenverpflichtung

NIEßBRAUCH

ZIELE DER NIEßBRAUCHSBESTELLUNG

Übertragung des Vermögens ohne Übertragung der Einkünfte mit den Zielen:

- Versorgung des Nießbrauchers
- Erhalt der Bestimmungs-, Kontrollrechte
- Beibehaltung steuerlicher Einkünfte
- Minderung erbstlicher Belastungen

Voraussetzung = Lebzeitige Übertragung

AUSPRÄGUNGEN DES NIEßBRAUCHS:

- **Zuwendungsnießbrauch**

Der Eigentümer räumt einem Dritten den Nießbrauch an dem ihm verbleibenden Eigentum ein, d. h. die Erträge werden übertragen und die Substanz verbleibt.

- **Vorbehaltsnießbrauch**

Alteigentümer überträgt sein Vermögen und behält sich den Nießbrauch am übertragenen Vermögen vor, d. h. die Substanz wird ohne Erträge übertragen.

HIER: Behandlung des Vorbehaltsnießbrauchs

WELCHE VERMÖGEN KÖNNEN GEGEN VORBEHALTSNIEßBRAUCH ÜBERTRAGEN WERDEN?

GRUNDSÄTZLICH ALLE VERMÖGENARTEN

Praktikabel für: (Gegenstand des Vertrages)

- Immobilienvermögen (notarielle Form erforderlich)
- Unternehmensvermögen, notarielle Form
 - erforderlich bei GmbH-Anteilen
 - ratsam bei anderen Anteilen

Besicherung:

- Bei Immobilienvermögen (Reallast, Abt.. II)
- Verpfändung des Geschäfts-, Gesellschaftsanteils
- Eintragung im Handelsregister (strittig)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VORBEHALTSNIEßBRAUCHS

Durchführung

1. Grundstück / Immobilie / Anteil am Unternehmen wird von Eltern auf Kind übertragen (üblicherweise ohne Gegenleistung)
2. Eltern behalten sich das Recht der Nutzung und Früchteziehung vor
Trennung von:

➔ Vermögen/ Substanz (Eigentümer = Kind)

➔ Nutzung / Früchteziehung / Verfügung (einschl. Veräußerung)
(Nießbraucher = Eltern)

Vor- und Nachteile von Nießbrauch

1. Aus Sicht des Bestellers (Alteigentümer, Altunternehmer)

- **Vorteile**
 - Versorgung durch Beibehaltung der Einkünfte zu Lebzeiten
 - Bestimmungs-, Kontrollrechte bleiben teilweise bestehen
- **Nachteile**
 - wirtschaftliches Risiko, das mit wachsendem Alter größer wird
 - schwierige Abgrenzung der Rechte Gesellschafter / Nießbraucher insbesondere bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften

2. Aus Sicht des Nachfolgers (Neueigentümer)

- **Vorteile**
 - keine wirtschaftliche Belastung durch Zahlung
 - Minderung der ErbSt / SchenkSt
- **Nachteile**
 - Beschränkung des erbstlichen Abzugs durch § 10 Abs. 6 S. 5 ErbStG
 - Korrekturen bei frühzeitigem Versterben des Berechtigten

ERBSCHAFTSTEUERRECHTE BEHANDLUNG DES VORBEHALTSNIEßBRAUCHS

Erbsteuerliche Behandlung des Vorbehaltsnießbrauchs

(§ 25 ErbStG)

Seit 01.01.2009 ist beim Vorbehaltsnießbrauch **möglich**, den **Kapitalwert** des Nießbrauchs **im Wege des Vollabzugs steuermindernd** bei der Ermittlung des stpfl. Erwerbes zu **berücksichtigen**.

Ausnahme:

Bei der Übertragung von **steuerlich begünstigten Vermögen** (z. B. Unternehmen) kann der **Nießbrauch nur insoweit abgezogen** werden als auch eine Besteuerung erfolgt (z. B. bei abzugsfähig Verschonungsabschlag von 85 % sind nur 15 % des Nießbrauchs) (§ 10 Abs. 6 S. 5 ErbStG)

ACHTUNG

- Bei Wegfall der lebenszeitigen Vergünstigungen des ErbSt-Gesetzes (85 % / 100 % Verschonungsabschlag) kann der Nießbrauch zu 100 % abgezogen werden

Die Bewertung von Nießbrauchsrechten (§ 12 Abs. 1 ErbStG i. V. n. §§ 13-16 BewG)

Kapitalwert des Nießbrauchs = Jahreswert x Vervielfältiger

**Der sich ergebende Jahreswert wird erb´steuerlich
durch § 16 BewG begrenzt**

**Maximal = Steuerwert des übertragenen Vermögens
18,6 (§ 16 BewG)**

ERMITTLUNG DES JAHRESWERTES BEI IMMOBILIEN

a) bei z. B. Immobilie

Basis =

Prognose der zukünftigen Erträge auf Grundlage zeitnaher aktueller Erträge

= **Einnahmen** gem. Nießbrauchsvereinbarung

abzgl. **Ausgaben**, die der Nießbraucher gesetzlich/vertraglich zu leisten hat

- **Abschreibung** wird nicht als Ausgabe berücksichtigt, da wirtschaftlich kein Aufwand des Nießbrauchers

b) bei Beteiligungen

Basis = durchschnittlicher Gewinn der letzten Jahre

- OHG / KG ohne Abschreibung
- GmbH ausschüttungsfähiger Gewinn

**Vervielfältiger (= altersabhängig)
ergibt sich aus der jeweiligen
aktuellen Sterbetafel**

Teil

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
45	33,76	15,617	38,40	16,291
46	32,84	15,462	37,45	16,166
47	31,93	15,301	36,51	16,037
48	31,04	15,136	35,57	15,900
49	30,15	14,963	34,64	15,758
50	29,27	14,784	33,71	15,609
51	28,39	14,596	32,79	15,454
52	27,53	14,403	31,87	15,291
53	26,68	14,204	30,96	15,121
54	25,83	13,996	30,05	14,943
55	24,99	13,780	29,15	14,759
56	24,17	13,560	28,25	14,565
57	23,35	13,330	27,36	14,364
58	22,53	13,090	26,47	14,154
59	21,73	12,845	25,59	13,935
60	20,93	12,590	24,71	13,706
61	20,15	12,330	23,84	13,469
62	19,38	12,063	22,98	13,223
63	18,61	11,784	22,12	12,966
64	17,86	11,502	21,27	12,700
65	17,11	11,208	20,41	12,418
66	16,38	10,910	19,57	12,130
67	15,65	10,600	18,72	11,825
68	14,93	10,282	17,89	11,513
69	14,23	9,961	17,06	11,187
70	13,54	9,633	16,25	10,855
71	12,86	9,298	15,44	10,508
72	12,20	8,960	14,65	10,155
73	11,56	8,621	13,88	9,796
74	10,94	8,282	13,12	9,427
75	10,34	7,942	12,38	9,053
76	9,76	7,603	11,66	8,675
77	9,21	7,272	10,95	8,287
78	8,67	6,938	10,27	7,902
79	8,16	6,613	9,61	7,514
80	7,65	6,279	8,97	7,125
81	7,17	5,956	8,36	6,741
82	6,71	5,638	7,78	6,365
83	6,27	5,327	7,22	5,990
84	5,86	5,031	6,69	5,624
85	5,46	4,735	6,19	5,270
86	5,10	4,464	5,72	4,928
87	4,78	4,218	5,30	4,615
88	4,46	3,968	4,90	4,311
89	4,16	3,730	4,53	4,023
90	3,84	3,472	4,15	3,722
91	3,56	3,242	3,80	3,439
92	3,32	3,042	3,51	3,201
93	3,10	2,857	3,26	2,992
94	2,90	2,687	3,06	2,823
95	2,71	2,523	2,88	2,670
96	2,54	2,375	2,72	2,532
97	2,38	2,235	2,54	2,375
98	2,24	2,111	2,38	2,235
99	2,10	1,987	2,23	2,103
100	1,98	1,879	2,10	1,987
und darüber				

13. Mai 2014

203

Erwerb der Mitunternehmerstellung

- ErbSt'liche Vergünstigungen beim Nachfolger kommen nur zum Tragen, wenn er steuerlich als Mitunternehmer betrachtet werden kann.

Voraussetzungen:

=> Vorhandensein von Mitunternehmerinitiative

- setzt Stimmrechte voraus

=> Übernahme des Mitunternehmerrisikos

- setzt Gewinn-, Verlustbeteiligung voraus

1. Aufteilung der Gewinnbezugsrechte

- a. Nießbraucher erhält laufende Gewinne
laufende Verluste bis zur Höhe des vorhandenen
Eigenkapitals
- b. Erwerber erhält außerordentliche Gewinne aus der Veräußerung
 - der Vermögenssubstanz (Anlagevermögen)
 - der Anteile

2. Aufhebung der Stimmrechte

- a. Nießbraucher erhält Stimmrechte für laufende Geschäftsvorfälle
- b. Erwerber erhält Stimmrechte für Grundlagengeschäfte
 - Verkauf von Anlagevermögen
 - Auflösung von Rücklagen
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - Verkauf von Anteilen am Unternehmen

Erbschaftsteuerliche Behandlung einzelner Vermögensarten bei Nießbrauchsvorbehalten

bc) Anteile an Kapitalgesellschaften

Abzug des Kapitalwertes des Nießbrauchs ist

- anteilig möglich (15%), wenn Regelverschonung (§ 13a ErbStG -85 %) vorliegt (§ 10 Abs. 6 S. 4 ErbStG)
- in vollem Umfang bei Beteiligungen ≤ 50 % möglich, da deren Übertragung erbst'lich nicht begünstigt ist
- bei Änderung der Rechtsprechung kann der gedeckelte Nießbrauchswert in vollem Umfang abgezogen werden
- das Problem der Mitunternehmerschaft stellt sich hier nicht

Beispiel:

Übertragung von Unternehmen mit
Einräumung eines Vorbehaltsnießbrauchs

Beispiel			mit Nießbrauch	Euro	Euro		
				Euro			
Steuerwert: Unternehmen			1.500.000,00	1.500.000,00			
abzgl. Verschonungszuschlag (85 %)			-1.275.000,00	-1.275.000,00			
		15%	225.000,00	225.000,00			
Jahreswert Nießbrauch	90.000,00						
Begrenzung (§ ab BewG)	1.500.000,00	x100,00					
	18,60						
=	80.645,00						
Vervielfältiger (65 jähr. Mann)	12,59						
Nießbrauch=							
			-,-	-,-			
€ 80.645,00 x 12,59 x 15 % =			-152.298,00	-,-			
			72.702,00	225.000,00			
Abzugsbetrag (max. 150.000,00 €)			-37.500,00	-37.500,00			
Steuerpflichtig			35.202,00	187.500,00			
persönlicher Freibetrag			-35.202,00	-187.500,00			
Steuerpflichtig			0,00	0,00			

Beispiel (nach Gesetzesänderung)	mit Nießbrauch €	ohne Nießbrauch €
Steuerwert Unternehmen	1.500.000	1.500.000
Verschonungsabschlag	-	-
	1.500.000	1.500.000
Nießbrauch		
80.645,- x 12,59	-1.015.320	-
Berechnung	484.680	1.500.000
Freibetrag	-400.000	-400.000
	84.680	1.100.000
Steuer	9.315 (11%)	209.000 (19%)

Korrektur des Kapitalwertes wg. vorzeitigen Ablebens des Nießbrauchsberechtigten (§ 14 Abs. 2 BewG)

- Bei vorzeitigem Tod des Nießbrauchsberechtigten erfolgt eine Korrektur mit der Folge, dass sich der Wert des abgezogenen Nießbrauchs reduziert

Korrektur erfolgt, wenn der Nießbrauch bei einem Alter zum Zeitpunkt c

von mehr als 60 Jahren		nicht mehr als 7 Jahren		
	65 - 70 Jahre	"	als 6 Jahren	
	70 - 75 "	"	als 5 Jahren	
	75 - 80 "	"	4 Jahren	
	80 - 85 "	"	3 Jahren	
	85 - 90 "	"	2 Jahren	
	90 "	"	1 Jahr	
bestanden hat				

Fehlende Entsicherung bei Kreditinstituten

BEISPIELE FÜR DIE BESICHERUNG VON KREDITEN

1. Senior hat zusammen mit Ehefrau für private und betriebliche Kredite die Haftung übernommen (Grundschulden/Bürgschaften)
2. Privates Vermögen der Senioren dient zur Sicherung von betrieblichen Krediten (Gesamtgrundschuld)
3. Privates Vermögen des Ehegatten dient zur Sicherung von Krediten des anderen Ehegatten

Problem :Durch Vermögensübertragung auf Nachfolgegeneration werden die „Alten“ nicht freigestellt

:Durch Vermögensverteilung auf verschiedene Nachkommen ergibt sich eine „Querverhaftung“ des Vermögens der Kinder

Lösung

- Rechtzeitige systematische Trennung von Betriebs-, Privatvermögen und deren Finanzierung
- Rechtzeitige systematische Trennung von Vermögen und Finanzierung der Eheleute
- Rückführung der Bankenfinanzierung + Sicherheiten in guten Zeiten
- Freistellung bzw. Freihaltung des Ehepartners von Haftung für
 - Betriebsverbindlichkeiten
 - Verbindlichkeiten des Ehemannes (Hilfe durch rechtzeitige Gütertrennung)
- Verhandlungen mit den finanzierenden Banken bezüglich der Haftungsfreistellung für betriebliche Kredite bzw. Tilgung von durch Ehegatten „Verhafteter“ Kredite

Zusammenfassung

Unternehmensnachfolge

- 1. Testamentarische Übergabe der Leitung des Unternehmens**
 - theoretisch möglich
 - praktisch nicht empfehlenswert

- 2. Testamentarische Übergabe des Unternehmensvermögens**
 - theoretisch möglich
 - praktisch möglich

Übergabe von privatem Vermögen durch Testament

- **praktisch und theoretisch möglich**
- **in viele Fällen aus steuerlichen Gründen nicht empfehlenswert**

- **sollte zusammen mit der Regelung der Unternehmensübergabe geregelt werden**
 - **durch lebzeitige Übertragung**
 - **durch testamentarische Regelung**

**Entscheidend für Übertragung
=
Ziele der Vermögensübertragung**

Oberziel:

Regelung der Übertragung des gesamten Vermögens (Privat und Betrieb) innerhalb der Familie auf den oder die Nachkommen.

- a) für den Notfall

- b) als geplante Endlösung
 - durch Schenkung
 - durch Erbschaft

ZIELE DES NOTFALLPLANES

(= altersunabhängig)

- **Schutzfunktion für die Nachkommen**
- **Versorgungsfunktion der Nachkommen**
- **Informationsfunktion**

ZIELE DER GEPLANTEN ENDLÖSUNG

- „Gerechtigkeit“ der Vermögensübertragungen
- Sicherung der Versorgung des Schenkers, seiner Ehefrau
- Sicherung der Familie und des Vermögens im Todesfall
- Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen
- Vermeidung unnötiger Steuern
- Bevorzugung von Unternehmensnachfolgern

VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN müssen strategisch angegangen werden

STRATEGIE beantwortet die Fragen

- **WAS?**
- **AUF WEN?**
- **WANN?**
- **WIE?**

Bei der Festlegung dieser Strategie sind die Ziele zu berücksichtigen, die Sie durch die Übertragung verfolgen.

Generelle Anforderungen an die Umsetzung

1. Keine Schnellschlüsse, sondern strategische Vorgehensweisen
2. Kein Standardkonzept, sondern individuelle Lösungen
3. Keine 08/15 Berater, sondern Spezialisten als Helfer bei der Umsetzung und Vorbereitung
4. Keine Einzellösungen, sondern interdisziplinärer Ansatz
 - betriebswirtschaftlich
 - psychologisch
 - rechtlich
 - steuerlich

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Dipl.-Kfm. Harald Braschoß
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

BWLC
Braschoß Wagner Linden & Coll.
Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Tel.: 02208 - 94640
Fax: 02208 – 946464
www.bwlc.de
E-Mail: niederkassel@bwlc.de